

Anschreiben des JOURNALISTEN Appelt vom 18. Dez. 2024 zum Schreiben fallbezogene
KOMPLETTABSCHALTUNG des deutschen RECHTSSTAATES durch die JUSTIZ

Montag, den 18. Dez. 2024../13. Jan. 2025

Wer als RICHTER/StA die bürgerseitig kodifizierten Grund- & Menschenrechte vorsätzlich verletzt, darf nicht länger in der JUSTIZ seine „Heimat“ finden.

Wer als RICHTER/Staatsanwalt die bürgerseitig kodifizierten Grund- & Menschenrechte vorsätzlich verletzt, darf nicht länger in der JUSTIZ seine berufliche „Heimat“ finden.

Thema: KOMPLETTABSCHALTUNG des deutschen RECHTSSTAATES durch das BUNDESVERFASSUNGSGERICHT, sowie fortgesetzter Verstoß des BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS 1. gegen sein eigenes GRUNDSATZurteil, sowie 2. gegen seinen EIGENEN BESCHLUSS, BVerfG, Az. 2 BvR 723/20 vom 11. Februar 2022, wonach die strafrechtlich Verfolgung von Amtsstraftätern an keine höheren Anforderungen geknüpft werden dürfen, als die strafrechtliche Verfolgung von uns Bürgern, vgl. Beschluss. (Dass es dazu angesichts von Art. 3 I GG dennoch eines gesonderten Beschlusses des BVerfG bedurfte, zeigt gleichfalls auf, dass die strafrechtliche Verfolgung von sich strafbar gemacht habenden Richtern* und Staatsanwälten* in Deutschland von der JUSTIZ vorsätzlich grund- und menschenrechtverletzend an Voraussetzungen geknüpft werden, welche bis zur UNMÖGLICHKEIT einer strafrechtlichen Verfolgbarkeit von Amts-STRAF-Tätern führen). Im vorliegenden Fall verfolgt die hessische Justiz, mit AKTIVER DECKUNG des BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS gut 60 Strafanzeigen gegen Richter* und Staatsanwälte* seit über VIER JAHREN NICHT, welche sich – lückenlos bewiesen – fallbezogen u.a. der strafbaren Begünstigung, sowie der STRAFVEREITELUNG im Amt schuldig gemacht haben, strafbar gemäß § 257 StGB, sowie gemäß §§ 258a, 258 StGB, sowie der vorsätzlichen Rechtsbeugung, § 339 StGB.

Sehr geehrte Damen und Herren des Deutschen Ethikrates!
 Sehr geehrter Herr Bundespräsident Dr. Steinmeier!
 Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Scholz!
 Sehr geehrte Frau Bundestagspräsidentin Bas!
 Sehr geehrte Frau Bundesratspräsidentin Schwesig!
 Sehr geehrter Präsident des Bundesverfassungsgerichts Herr Dr. Harbarth!
 Sehr geehrte Vizepräsidentin des Bundesverfassungsgerichts Frau Dr. König!
 Sehr geehrtes Bundesverfassungsgericht!
 Sehr geehrte Repräsentant*innen der ständigen OBERSTEN VERFASSUNGSORGANE der Bundesrepublik Deutschland!
 Sehr geehrte Staats- und Verfassungsrechtler* der deutschen Universitäten!

Meine Mandantin hat – bewiesen – von ihrem GRUNDRECHT auf informationelle SelbstbestimmungX aktiven Gebrauch gemacht, und anlassbezogen der sich angemaßt habenden Datenverarbeitungsstelle (einer RA-Kanzlei aus Wiesbaden) ausnahmslos JEDE Verarbeitung ihrer Daten durch die Datenverarbeitungsstelle verboten. (X = vgl. § 31 BVerfGG i.V.m. dem Ersten Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts, vgl. § 31 BVerfGG i.V.m. Urteil des BVerfG vom 15. Dezember 1983 - 1 BvR 209/83, i.V.m. Art. 2 I, i.V.m. Art. 1 I GG).

DENNOCH verstieß die Datenverarbeitungsstelle fortgesetzt – vorsätzlich GRUNDRECHTverletzend – gegen das mit GRUNDRECHTschutz ausgestattete Datenverarbeitungsverbot meiner Mandantin. Sämtliche dagegen gerichteten Rechtsmittel blieben dennoch erfolglos; und dies hoch bis zum BUNDESVERFASSUNGSGERICHT.

Grund: Die Datenverarbeitungsstelle hätte anderenfalls an meine Mandantin einen Schadensersatz in MILLIONENHÖHE zahlen müssen (was dem US-Bezug des Falles geschuldet ist). Und da die

Schwester/Tante/Tante der Betreiber der Datenverarbeitungsstelle als Richterin KAMMERANGEHÖRIGE der fallbezogen wiederholt entschieden habenden 4. Zivilkammer des LG Wiesbaden ist, wollte das Gericht seinen VERWANDTEN die Schadensersatzzahlungspflicht in MILLIONENHÖHE ersparen, womit sich die Richter der 4. ZK des LG Wiesbaden, u.a. der Begünstigung (§ 257 StGB) und der Strafvereitelung im Amt (§§ 258a, 258 StGB) – beweisüberführt – strafbar gemacht haben.

Und da der Unterfertigende zur Wahrung der Rechte seiner Mandantin (neben der Strafanzeige gegen die Datenverarbeitungsstelle) auch gegen die Richter der 4. ZK des LG Wiesbaden STRAFANZEIGE gestellt hat, würden diese Richter der 4. ZK, für ihre – beweisbelegt – begangenen STRAFTATEN, sowohl ihr Amt, als auch ihre Pension verloren haben. Unter diesem Hintergrund entschied sich die StA Wiesbaden, dem Unterfertigenden ausnahmslos JEDEN Zugang zum Rechtsstaat vorsätzlich grund- und menschenrechtverletzend zu versperren, um damit eine strafrechtliche Verurteilung seiner AMTSKOLLEGEN unmöglich zu machen. Und da JEDE anlassbezogen erhobene Strafanzeige von der hessischen Justiz jeweils NICHT bearbeitet, und/oder über sie NICHT entschieden wurde, erhob der Unterfertigende in den vergangenen VIER-½ JAHREN daher insgesamt gut 60 STRAFANZEIGEN gegen 30 sich beweisüberführt sowohl STRAFBAR gemacht habende Richter und Staatsanwälte, welche sich zudem, der vorsätzlich kriminell begangenen KOMPLETTABSCHALTUNG des deutschen RECHTSSTAATES, in Absprache mit der hessischen Landesregierung schuldig gemacht haben. Denn IN JEDEM vom Unterfertigenden strafrechtlich angezeigten Fall hat die Justiz DURCHGEHEND, unter Verletzung von Art. 103 I GG (rechtliches Gehör) das ausgeübte und bestehenden GRUNDRECHT meiner Mandantin (auf informationelle Selbstbestimmung) einfach strafbar unter den Tisch fallen lassen; also hinsichtlich seiner Urteilsfindung und -fällung zur strafrechtlichen Begünstigung ihrer AMTSKOLLEGEN NICHT berücksichtigt.

[Analogbeispiel: Angenommen, die Polizei würde fortgesetzt zweimal wöchentlich unter Verstoß gegen Art. 13 GG Ihre Wohnung stürmen und auf den Kopf stellen. Hiergegen ergreifen Sie Rechtsmittel, unter Bezugnahme auf den beweisbelegten Verstoß der Polizei gegen Art. 13 GG. Doch, statt dass die von Ihnen deshalb um Hilfe angerufene JUSTIZ diesen fortgesetzten Verstoß gegen Ihr Grundrecht aus Art. 13 GG rechtsstaatlich aufarbeitet und für deren sofortige Unterbindung sorgt, entscheidet die Justiz wie folgt: 1. die vom Staat/der Polizei beweisbelegt begangene VERLETZUNG Ihres GRUNDRECHTS aus Art. 13 GG wird mit KEINEM WORT erwähnt, und/oder in die Urteilsfällung mit einbezogen. Und basierend auf diesem von der JUSTIZ frei erfundenen Fall, welcher den fortgesetzten GRUNDRECHTSverstoß gegen Art. 13 GG überhaupt nicht zum GEGENSTAND der URTEILSFINDUNG hat, entscheidet die Justiz, dass die zweimal wöchentliche Stürmung Ihrer Wohnung durch die Polizei in „keinster Weise zu beanstanden sei“, woraufhin die Polizei die Stürmung Ihrer Wohnung unter vorsätzlichem Verstoß gegen Art. 13 GG einfach fortsetzt. Und infolge der fortgesetzten KORRUPTHEIT der JUSTIZ können Sie hiergegen NICHT das Geringste unterbindend bewirken, sondern müssen die Fortsetzung der zweimal wöchentlichen Stürmung Ihrer Wohnung durch die Polizei – trotz des damit verbundenen und von Ihnen gerügten Verstoßes gegen Ihr Grundrecht aus Art. 13 GG weiter er-/dulden.]

Das Bundesverfassungsgericht(!) verstieß und verstößt – höchst-selbst – vorsätzlich gegen fallbezogen einschlägige und aktiv ausgeübte GRUND- und MENSCHENRECHTE meiner Mandantin, um gut 30 hessische Richter vor ihrer strafrechtlichen Verfolgung zu schützen, welche sich jeweils – beweisüberführt – der strafbaren BEGÜNSTIGUNG (§ 257 StGB) und/oder der STRAFVEREITELUNG IM AMT (§§ 258a, 258 StGB) schuldig gemacht haben.

Zur Durchsetzung dieses rechtsstaat-feindlichen Zieles, hat die hessische JUSTIZ, in Absprache mit der hessischen Landesregierung und dem hessischen Justizministerium, fallbezogen den RECHTSSTAAT KOMPLETT ABGESCHALTET, sodass seit über VIER JAHREN keine einzige der gut 60 – beweisbelegten – STRAFANZEIGEN des Unterfertigenden gegen die beweisüberführten STRAFTÄTER (= Richter* und Staatsanwälte*) von der Justiz bearbeitet wurden und werden. <==Auf den Beschluss des BVerfG, Az.

2 BvR 723/20 vom 11. Februar 2022 wird instruktiv verwiesen, gegen welchen das BVerfG höchstselbst fortgesetzt grund- und menschenrechtverletzend verstößt.

Und diese KOMPLETTABSCHALTUNG des deutschen RECHTSSTAATES wurde und wird wiederholt und persönlich u.a. von Frau BVerfG-Vizepräsidentin Dr. König AKTIV bewirkt und gedeckt, womit sich das BUNDESVERFASSUNGSGERICHT höchst-selbst der fortgesetzten VERLETZUNG unserer bürgerseitig kodifizierten GRUND- und MENSCHENRECHTE schuldig gemacht hat und weiter macht, um die strafrechtliche Verfolgung dieser BEWEISÜBERFÜHRTEN Straftäter und Grundgesetzverletzer vor jeder strafrechtlichen Verfolgung für ihre begangenen STRAFTATEN „zu bewahren“. Dies ist das schlimmste JUSTIZ-VERBRECHEN was die Justiz unter Einschluss des BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS überhaupt VERBRECHEN kann. ==> = die fallbezogene KOMPLETTABSCHALTUNG des deutschen RECHTSSTAATES durch das BUNDESVERFASSUNGSGERICHT.

Damit begeht das BUNDESVERFASSUNGSGERICHT höchst-selbst – aus beweisüberführt STRAFRECHTLICH-KRIMINELLEN Begünstigungs-MOTIVEN heraus – diese fallbezogene KOMPLETTABSCHALTUNG des deutschen RECHTSSTAATES!; und damit den GRÖSSTEN GRUNDGESETZBRUCH der deutschen Nachkriegsgeschichte.

UND: Das BUNDESVERFASSUNGSGERICHT verstößt damit fortgesetzt gegen seinen eigenen BESCHLUSS vom 11. Februar 2022, wonach die JUSTIZ sicherstellen muss, dass nicht einmal der „ANSCH EIN“ entsteht, dass eine strafrechtliche Verfolgung von sich beweisüberführt STRAFBAR gemacht habenden Richtern* und Staatsanwälten* an HÖHERE ANFORDERUNGEN geknüpft werden, als die strafrechtliche Verfolgung von uns Bürgern, vgl. Beschluss des BVerfG, Az. 2 BvR 723/20 vom 11. Februar 2022, im Internet abrufbar unter:

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2022/02/rk20220211_2_bvr072320.html .

Der Unterfertigende geht in seinem heutigen Schreiben an Sie, vgl. bitte Anlage, hierauf noch gezielt ein.

Im vorliegenden Fall hat der Unterfertigende alle – sechzig – Strafanzeigen gegen die sich beweisüberführt u.a. nach § 257 StGB, sowie nach §§ 258a, 258 StGB, sowie nach § 339 StGB strafbar gemacht habenden Richter und Staatsanwälte (= StAe) – sowohl begründet, als auch unwiderlegbar bewiesen – bei der StA Wiesbaden erhoben.

Da im vorliegenden Fall seit über 4 JAHREN KEINE der gut 60 Strafanzeigen des Unterfertigenden gegen sich beweisbelegt strafbar gemacht habenden Richter und Staatsanwälte von der hessischen Justiz verfolgt wird, und gleichzeitig fallbezogen deutlich JÜNGERE Strafanzeigen der Justiz gegen den Unterfertigenden wegen angeblicher Beleidigung zeitnah und mit aller Härte verfolgt werden, was der Unterfertigende mit seinen VERFASSUNGSBESCHWERDEN wiederholt konkret gerügt hat, drängt sich doch folgende FRAGE – beschlussbezogen – konkret auf:

FRAGE: Womit hat die Justiz „den Anschein vermieden“, dass die Justiz „gegen Amtswalter des Staates weniger effektiv ermittelt“, sowie, dass insoweit KEINE „erhöhten Anforderung an eine Anklageerhebung gestellt werden“, als bei sonstigen STRAFTÄTERN?

ANTWORT: an keiner einzigen Stelle. Sondern ganz im Gegenteil:

* stattdessen hat das Bundesverfassungsgericht wiederholt AKTIV seit über 4 Jahren - vorsätzlich grundrechtsverletzend - gegen seinen eigenen BESCHLUSS verstoßen; Und, dass – wie vorliegend seit über 4 Jahren geschehend – die fallbezogene KOMPLETT-ABSCHALTUNG des RECHTSSTAATES „zu einer Erschütterung des Vertrauens in die Integrität staatlichen Handelns führen kann“, vgl. Beschluss, wird wohl kein Mensch ernsthaft bestreiten wollen.

Dennoch verstieß und verstößt das EXAKT aus diesem Grunde mittels Verfassungsbeschwerden angerufene BUNDESVERFASSUNGSGERICHT fortgesetzt auch gegen DIESEN von ihm selbst stammenden Beschluss, vgl. Az. 2 BvR 723/20, Beschluss vom 11. Februar 2022.

Hiergegen wendet sich der Unterfertigende, zu Schutz und Bewahrung unseres RECHTSSTAATES, sowie der bürgerseitig kodifizierten GRUND- und MENSCHENRECHTE.

Sehr geehrte Adressaten* vorliegenden Schreibens,

der Unterfertigte hatte der JUSTIZ bereits seit langem angeboten, diese von der JUSTIZ fallbezogen begangene KOMPLETTABSCHALTUNG des RECHTSSTAATES nicht weiter strafrechtlich zu verfolgen, wenn die JUSTIZ ihre nationalsozialistisch-gleichen strafrechtlichen SCHAUPROZESSE gegen mich unverzüglich einstellt.

Diesem einvernehmlichen Lösungsangebot des Unterfertigten ist die JUSTIZ nicht nähergetreten.

Daher ist der Unterfertigte GEZWUNGEN, Ihnen nun den zugrundeliegenden Fall „unverschlüsselt“, sowie die diesbezüglich von der JUSTIZ seit über VIER JAHREN fallbezogene verbrecherisch begangene KOMPLETTABSCHALTUNG des RECHTSSTAATES beweisebelegt vorzutragen, vgl. pdf-Datei in Anlage mit Datum vom heutigen Tage.

JEDER der fallbezogen benannten Richter und Staatsanwälte, vgl. „Täter“-Liste“, ist ein BEWEISÜBERFÜHRTER STRAFTÄTER, welche sich u.a. der Begünstigung im Amt, und/oder der Strafvereitelung im Amt, vorsätzlich zugunsten ihrer AMTSKOLLEGEN schuldig gemacht haben. Und all diese Straftaten können fallbezogen NICHT rechtsstaatlich verfolgt werden, weil die Justiz sich diesbezüglich VORSÄTZLICH seit über VIER JAHREN fallbezogen der verbrecherischen KOMPLETTABSCHALTUNG des RECHTSSTAATES bedient hat, und weiter bedient.

Auch die VIZEPRÄSIDENTIN des BVerfG, Frau Dr. König, ist eine beweisüberführte STRAFTÄTERIN, sowie z.B. ebenfalls Herr OLG-Präsident Dr. Seitz (OLG Frankfurt), Herr LOStA Dr. Thoma (StA Wiesbaden), die Präsidentin des LG Wiesbaden Frau Dr. Menhofer, Herr (ehemaliger) Justizminister Dr. Posseck, und und und, vgl. „Täter“-Liste.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, JEDER der benannten Personen, vgl. „Täter“-Liste, hat sich – lückenlos bewiesen – des SCHWERSTEN Justizverbrechens schuldig gemacht, was überhaupt nur – theoretisch – denkbar ist: nämlich der fallbezogenen KOMPLETTABSCHALTUNG des deutschen RECHTSSTAATES!

Diese beweisüberführten STRAFTÄTER, wie z.B. persönlich und wiederholt die VIZEPRÄSIDENTIN des BVerfG, Frau Dr. König, haben fallbezogen den RECHTSSTAAT in verbrecherischer Begehungsform einfach KOMPLETT ABGESCHALTET und durch praktizierte JUSTIZ-WILLKÜR ersetzt, was JEWEILS lückenlos bewiesen ist, sodass JEDE strafrechtliche Verfolgbarkeit dieser – beweisüberführten – Justiz-VERBRECHER – vorsätzlich grund- und menschenrechtsverletzend – unmöglich gemacht wird.

Damit verstößt die JUSTIZ – unter Einschluss des BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS – nicht „nur“ gegen das kodifizierte MENSCHENrecht auf Zugang zu einem rechtsstaatlichen Verfahren, etc., sondern das BUNDESVERFASSUNGSGERICHT höchst-selbst(!) ist für diese fallbezogene KOMPLETTABSCHALTUNG des deutschen RECHTSSTAATES zentral verantwortlich!

Und Sie, sehr geehrte vorliegend Angeschriebenen, sehen dieser KOMPLETTABSCHALTUNG des deutschen RECHTSSTAATES durch die JUSTIZ einfach – sehenden Auges – tatenlos zu.

Bitte lassen Sie uns dies einmal im richtigen Verhältnis betrachten.

Wenn wir Bürger unserem Arbeitgeber einen Kugelschreiber stehlen, dann führt dies zur fristlosen Kündigung des Arbeitsvertrages (Grund: Zerstörtes Vertrauensverhältnis), sowie dazu, dass wir uns für unseren begangenen Diebstahl strafrechtlich zu verantworten haben.

Doch wenn Richter und Staatsanwälte sich – beweisüberführt – amtsausführend der strafbaren BEGÜNSTIGUNG im Amt (§ 257 StGB) und der Strafvereitelung im Amt (§§ 258a, 258 StGB) schuldig machen (Strafmaß jeweils bis zu 5 Jahren HAFT), sowie der jahrelang fallbezogen vollzogenen KOMPLETTABSCHALTUNG des deutschen RECHTSSTAATES, dann ist dies, Dank der neuen Rechtsprechung von Frau Dr. König, jedem Richter und jedem Staatsanwalt SANKTIONSLOS gestattet!

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Unterfertigende ist ein überzeugt-leidenschaftlicher Verfechter des Rechtsstaates und unserer Demokratie; dies schon deshalb, weil ich unter keinen anderen Lebensumständen, also „anders“ leben will.

Können und sollten wir Bürger es daher wirklich zulassen, dass BEWEISÜBERFÜHRTE Justiz-Verbrecher, welche zur gesetzwidrigen „AMNESTIERUNG“ Ihrer AMTSKOLLEGEN schwerste Straftaten, sowie Grund- und Menschenrechtverletzungen begangenen haben UND fortgesetzt weiter begehen, weiter über uns Bürger „richten“ dürfen? Beweisüberführte GEGNER unseres RECHTSSTAATES, wie z.B. Frau Dr. König, die VIZEPRÄSIDENTIN des BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS!

Wenn wir, also Sie und ich, diesen stattfindenden „Sündenfall“ der Justiz nicht ÖFFENTLICH machen und abwenden, dann wird in Deutschland, ab sofort, JEDER Richter/Staatsanwalt vorsätzlich gegen Recht und Gesetz, sowie die Grund- und Menschenrechte von uns Bürger – sanktionslos – verstoßen dürfen, vgl. 5. & 6 Verfassungsbeschwerde des Unterfertigenden.

Und wenn Sie sich gegen diese KOMPLETTABSCHALTUNG des RECHTSSTAATES durch die JUSTIZ zur Wehr setzen, dann wird Ihnen einfach JEDER ZUGANG zum RECHTSSTAAT – von der JUSTIZ – vorsätzlich grund- und menschenrechtverletzend VERWEHRT, und stattdessen nationalsozialistische strafrechtliche SCHAUPROZESSE gegen sie geführt, um sie betreffend ihrer gemachten Aufdeckung MUNDTOT zu bekommen und zu diskreditieren.

Kurz gesagt: Jeder Richter/StA darf gemäß neuer Rechtsprechung des BVerfG, nach freiem Belieben vorsätzlich justizwillkürlich gegen einschlägiges Recht und Gesetz verstoßen, Grund- und Menschenrechtsverletzungen vorsätzlich begehen, ja sogar den Zugang zum RECHTSSTAAT ihnen JAHRELANG komplett verwehren, also eine KOMPLETTABSCHALTUNG des RECHTSSTAATES zulasten von uns Bürgern verbrechend begehen, zur kriminellen BEGÜNSTIGUNG ihrer sich beweisüberführt schwerster Justizverbrechen schuldig gemacht habenden AMTSKOLLEGEN.

Sollten Sie folglich, wie der Unterfertigende, mit diesem aktuell stattfindenden Einreißen des deutschen Rechtsstaates zulasten von uns Bürgern nicht einverstanden sein, dann müssen Sie JETZT hiergegen vernehmbar Ihre Stimme erheben. Zu Schutz und Bewahrung unseres RECHTSSTAATES, sowie unserer geschätzten DEMOKRATIE, welche ohne funktionierenden RECHTSSTAAT uns Bürgern NICHT erhalten bleiben wird, was uns ein kritischer Blick ins benachbarte Ausland leicht belegt.

Wenn Sie folglich mit einer JEDERZEITIGEN KOMPLETTABSCHALTUNG des deutschen RECHTSSTAATES durch die Justiz NICHT einverstanden sind, sowie mit der (laut BVerfG) sanktionslosen Ersetzung von Rechtsstaat und Grundgesetz durch JUSTIZWILLKÜR, dann müssen Sie sich diesbezüglich JETZT vernehmbar zu Wort melden. Anderenfalls werden Sie später auf Nachfrage Ihrer Kinder diesen gestehen müssen, wissentlich NICHT gegen das justizwillkürliche Einreißen unseres deutschen RECHTSSTAATES durch die JUSTIZ vorgegangen zu sein.

Unter Umständen erscheint Ihnen der Unterfertigende mit nachfolgend Genanntem „etwas aus der Zeit gefallen“ zu sein. Doch wie können wir, die wir die sog. „Gnade der späten Geburt“ erfahren haben, also erst NACH der Nazischreckensherrschaft geboren sind, den seinerzeitigen MITLÄUFERN und Justizschergen – berechtigt – den Vorwurf machen, sich NICHT gegen die NAZI-Schreckensherrschaft erhoben zu haben, sondern NAZI-unterstützend MITGELAUFEN zu sein, wenn wir – in jetzt vergleichsweise für Whistleblower unbedrohten Zeiten – uns nicht gegen eine stattfindende KOMPLETT-ABSCHALTUNG des deutschen RECHTSSTAATES durch die Justiz VERNEHMBAR zur Wehr setzen?

Ich bin gesichert kein „NAZI-Mitläufer“! Und Sie?

Ob oder ob NICHT, belegen NICHT Ihre Worte, sondern einzig IHRE TATEN!

Meine sehr verehrten Damen und Herren, völlig zurecht fordert u.a. unser Grundgesetz uns Bürger dazu auf, uns „wehrhaft“ gegen stattfindende Anfeindungen des RECHTSSTAATES und/oder unserer DEMOKRATIE zu erheben. EXAKT dieser grundgesetzlich uns Bürgern obliegenden Pflicht kommt der Unterfertigte fortgesetzt nach. Doch dadurch, dass – aktuell stattfindend – ALLE weiteren ständigen obersten Verfassungsorgane, sowie die „Vierte Gewalt“ sich gegen diese justizwillkürliche, jederzeitige KOMPLETTABSCHALTUNG des deutschen RECHTSSTAATES fortgesetzt NICHT erheben und rechtsstaatschützend eintreten, GREIFEN die benannten staatlichen Organe doch genau DAS VERHALTEN von uns Bürgern strafrechtlich an, welches anlassbezogen zu „zeigen“ der Staat uns fortwährend (berechtigt) ins Gewissen redet! Nämlich als Bürger des deutschen Staates – in seiner jeweiligen Position (= z.B. der Unterfertigte in seiner Funktion als Rechtsanwalt) – sich WEHRHAFT gegen das vorsätzlich grundgesetzwidrige und rechtsstaat-feindliche Verhalten der JUSTIZ vernehmbar zur „Wehr“ zu setzen.

Wenn daher, wie vorliegend stattfindend, der STAAT, vertreten durch eine fallbezogen durch und durch rechtsstaatsfeindliche und korrupte JUSTIZ, diesen sich dagegen erhebenden Bürger mit nationalsozialistisch-gleichen strafrechtlichen SCHAUPROZESSEN überzieht, dann SANKTIONIERT der Staat EXAKT das Verhalten von uns Bürgern, welches der exakt gleiche STAAT in seinen Festtagsreden NICHT müde wird als „wehrhafte“ Forderung an uns Bürger zu richten.

!!Also in seinen TATEN sanktioniert der deutsche Staat exakt das, was OFFIZIELL nach übereinstimmender Feststellung „des Staates“ zwingend zu Erhalt unseres RECHTSSTAATES und unserer DEMOKRATIE erforderlich ist:

1. nämlich, dass wir Bürger unser „preußisches“ OBRIGKEITSDENKEN abstreifen, sowie die Obrigkeits-Annahme, „die werden dies schon richtig machen!“ UND
2. stattdessen – stets wachsam – wir uns unseres EIGENEN VERSTANDES bedienen, UND
3. konsequent unsere Finger in die Wunde derjenigen legen, welche sich in rechtsstaat- und demokratiegefährdender Weise, an der Schwächung und Abschaffung unseres RECHTSSTAATES (und nachfolgend unserer DEMOKRATIE) kriminell zu schaffen machen (= vgl. „Täter“-Liste).!!

Daher müssen auch SIE sich entscheiden, ob SIE zu den „preußischen Obrigkeitsdenkern“ gehören, welche uns Deutschen bereits zwei Weltkriege und eine deutsch-deutsche Teilung in verbrecherischer Begehungsweise eingebrockt haben, oder ob Sie ein VERANTWORTUNGSVOLLER deutscher Bürger (entsprechend dem MENSCHENBILD unseres GRUNDGESETZES) sind, welcher anlassbezogen sein „preußisches Obrigkeitsdenken“ (soweit vorliegend) abstreift, und sich als mündig-verstandesbezogener Bürger unseres Landes – anlassbezogen – für Schutz und Erhalt unseres RECHTSSTAATES und unserer DEMOKRATIE einsetzt!

Ihre TATEN werden beweisen, ob Sie ein geschichtsvergessener „preußischer Obrigkeitsdenker“ und damit „MITLÄUFER“ sind, oder ob Sie ein in unserer DEMOKRATIE tatsächlich angekommener Bürger unseres Staates sind, welcher sich – mittels Einsatzes seines eigenen VERSTANDES – den beweisbelegten Anfeindungen unseres RECHTSSTAATES und unserer DEMOKRATIE DURCH den STAAT wirkungsvoll entgegenstellt.

Für evtl. Rückfragen, etc. steht Ihnen der Unterfertigte jederzeit und gerne zur Verfügung.

Mich für Ihre geschätzte Aufmerksamkeit sehr bedankend, mit vorzüglicher Hochachtung A.B. Appelt
<https://KeinDemokratieAbbau.de> (dort finden Sie auch die „Täter“-Liste hinterlegt)
Achtung@RechtsstaatInGefahr.org <<mailto:Achtung@RechtsstaatInGefahr.org>>

Geltinger Au 21

85652 Pliening (b. München)

Mobil: 0170/3288882

Anlage: Justiz-TäterListe, sowie Anschreiben i.V.m. dem Aufzeigen der fallbezogen vorgenommenen KOMPLETTABSCHALTUNG des deutschen RECHTSSTAATES durch die JUSTIZ.

PS: Sehr geehrte „staatlichen Autoritäten“. Ihnen ist hoffentlich bewusst, dass Sie der Unterfertigende gerade ALLE am Nasenring durch die Manege geführt hat und weiter führen wird, bis Sie endlich für eine WIEDERHERSTELLUNG des Rechtsstaates in Deutschland sichtbare Sorge getragen haben. Denn Sie können aus dem Ausgeführten selbst leicht ablesen (und zudem von mir weitere Beweise jederzeit anfordern), dass sämtlicher VORHALT des Unterfertigenden stimmt und lückenlos beweisbar ist.

Die benannte hessische Justiz, hat in kriminellem Zusammenwirken mit mehreren BVerfG-Richtern (wie z.B. Frau Dr. König), sowie der hessischen Landesregierung (also den Herren Dr. Poseck und MP Rhein) fallbezogen seit über 4 ½ JAHREN das VERBRECHERISCHE begangen, was überhaupt nur vorstellbar ist; diese beweisüberführten Feinde unseres RECHTSSTAATES, haben zur kriminellen Begünstigung ihrer sich strafbar gemacht habenden Amtskollegen einfach eine fallbezogene KOMPLETTABSCHALTUNG des deutschen RECHTSSTAATES vorgenommen. Frau Dr. König, Sie sind eine BEWEISÜBERFÜHRTE schwere JUSTIZ-VERBRECHERIN, sowie jeder andere fallbezogene Richter* und StA*, welcher zusammen mit Ihnen und der hessischen Landesregierung für diese „ins NATIONALSOZIALISTISCH“ gehende KOMPLETTABSCHALTUNG des deutschen RECHTSSTAATES ZENTRAL verantwortlich sind.

Frau Dr. König, in diesen Tagen fertigt der Unterfertigende gerade eine Mehrzahl von Amtshaftungsklagen vor; aktueller Stand: die hessische Justiz hat zulasten meiner Mandantin und dem Unterfertigenden fallbezogen knapp 400 mal amtsausführend STRAFTATEN begangen, GRUND- und MENSCHENRECHTSVERLETZUNGEN begangen, zudem gegen das ausgeübte GRUNDRECHT meiner Mandantin auf informationelle Selbstbestimmung verstoßen, sowie sich der KOMPLETTABSCHALTUNG des deutschen RECHTSSTAATES – beweisüberführt – schuldig gemacht.

Sie sehen, der Unterfertigende wird noch reichlich Gelegenheiten haben, Sie, Frau Dr. König, sowie ALLE „Gewalten“ des Staates, etc., KOMPLETT LÄCHERLICH zu machen und am Nasenring fortwährend durch die Manege zu treiben. Einziges Mittel dies abzuschalten: Die SOFORTIGE rechtsstaatliche KORREKTUR ihrer begangenen RECHTSSTAAT- und GRUNDGESETZ-bezogenen begangenen VERBRECHEN, STRAFTATEN, GRUND- und Menschenrechtverletzungen, bis hin zur KOMPLETTABSCHALTUNG des deutschen RECHTSSTAATES.

DENN da Sie fortwährend Richter* und Staatsanwälte* an „den Start schicken“ um mich strafrechtlich zu diskreditieren und mundtot zu machen, diese Richter* und Staatsanwälte* jedoch fortwährend – trotz amtsbezogener Kenntniserlangung i.V.m. dem Legalistätsprinzip von den verbrecherischen STRAFTATEN, sowie Grund- und Menschenrechtsverletzungen ihrer AMTSKOLLEGEN – fortgesetzt KEINE Strafanzeigen gegen Ihre AMTSKOLLEGEN erheben, mithin also ihrerseits Straftaten mit Begünstigungs- und Strafvereitelungsabsicht begehen, werde ich AB JETZT: JEDEN fallbezogenen Richter und Staatsanwalt (nicht wegen der BESORGNIS der Befangenheit ablehnen), sondern wegen BEWEISBELEGTER BEFANGENHEIT dauerhaft ablehnen, § 42 ZPO (i.V.m. §§ 24ff StPO).

Und wenn Herr Dr. Harbarth meint hier weiterhin tatenlos dieser stattgefunden habenden und Fortsetzung dieser fallbezogenen KOMPLETTABSCHALTUNG des deutschen RECHTSSTAATES zusehen zu können, so lässt dies angesichts der Dimension dieser RECHTSSTAAT-VERBRECHEN konkret die Frage aufkommen, ob der Mann eigentlich seinen Laden überhaupt noch im Griff hat. Denn, dass auch Sie, Herr Dr. Harbarth, ALS PRÄSIDENT DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS verpflichtet sind, hiergegen unverzüglich und wirkungsvoll vorzugehen, muss sicherlich nicht erst ausgeführt werden.

Also, Herr Dr. Harbarth, haben Sie Ihren „Laden“ noch im Griff, oder NICHT? Gemäß Ihrer bislang gezeigten TATEN gewinnen wir NICHT diesen Eindruck.

Zudem sind auch Sie, sehr geehrter Herr Dr. Harbarth, als RICHTER gesetzlich dazu verpflichtet, bezüglich Ihnen – amtsausführend – bekannt werdende Straftaten/Offizialdelikte nach dem

Legalitätsprinzip ZWINGEND zur Strafanzeige bringen zu müssen. Bei den von Frau Dr. König begangenen Straftaten handelt es sich u.a. um die wiederholt vorsätzliche STRAFVEREITELUNG im AMT, sowie um die vorsätzlich strafbare Begünstigung im Amt, strafbar gemäß § 258a, 258 StGB, sowie § 257 StGB; begangen in gut 30 Fällen, zugunsten von sich – beweisüberführt – vorsätzlich strafbar gemacht habenden Richtern und Staatsanwälten. Da es sich dabei um Officialdelikte handelt, welcher sich Ihre Vizepräsidentin, Frau Dr. König, – beweisüberführt – und vorsätzlich grundrechtverletzend schuldig gemacht hat, fordere ich Sie damit OFFIZIELL dazu auf, Ihrer Pflicht zur diesbezüglichen Strafanzeigenerhebung nachzukommen. Das exakt Gleiche gilt bezüglich der von Ihrer Vizepräsidentin Frau Dr. König persönlich und wiederholt fallbezogen begangenen Grund- und Menschenrechtsverletzungen, über welcher Sie auf Basis z.B. des vorliegenden Schreibens, seit langer Zeit konkret informiert wurden.

Herr Dr. Harbarth, wie lange und wie weit wollen Sie den Vertrauensverlust von uns Bürgern in das Funktionieren des BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS noch vorantreiben?

Drücken SIE so den Respekt vor Ihrem eigenen Amt aus?

Und darf DER PRÄSIDENT des BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS im Falle der wiederholt vorsätzlichen VERLETZUNG der GRUND- und MENSCHENRECHTE D U R C H das BUNDESVERFASSUNGSGERICHT, wirklich sanktionslos diesem fortgesetzt VORSÄTZLICH grund- und menschenrechtverletzendem EINREISSEN des deutschen Rechtsstaates mit der Justiz-Abrissbirne JAHRELANG tatenlos einfach zusehen, und so eine rechtsstaatliche Aufarbeitung dieser justizverbrecherischen Geschehnisse blockieren?

Herr Dr. Harbarth, Sie sind der PRÄSIDENT des Bundesverfassungsgerichts! Und dennoch schreiten Sie gegen dieses EINREISSEN des deutschen Rechtsstaates durch die JUSTIZ und durch das BUNDESVERFASSUNGSGERICHT fortgesetzt NICHT ein. ==>WOZU gibt es dann das AMT des PRÄSIDENTEN des Bundesverfassungsgerichts? Dieses Amt VERPFLICHTET Sie auch, sehr geehrter Herr Dr. Harbarth! Und dennoch kommen Sie fortgesetzt IHRER obliegenden Pflicht NICHT nach, gegen diese „von Ihrem eigenen Hause“ wiederholt verbrochene KOMPLETTABSCHALTUNG des deutschen RECHTSSTAATES rechtsstaatlich vorzugehen. Dies ist an fortgesetzter Ignoranz und Missachtung des Ihnen vom Souverän (= Volk) überantworteten AMTES kaum mehr zu überbieten.

Das Bundesverfassungsgericht, unter IHRER LEITUNG Herr Dr. Harbarth, verstieß und verstößt – höchst-selbst – WIEDERHOLT und VORSÄTZLICH gegen fallbezogen einschlägige und aktiv ausgeübte GRUND- und MENSCHENRECHTE meiner Mandantin, um gut 30 hessische Richter und Staatsanwälte vor ihrer strafrechtlichen Verfolgung – vorsätzlich strafbar – „zu bewahren“, welche sich jeweils – beweisüberführt – u.a. der strafbaren BEGÜNSTIGUNG (§ 257 StGB) und/oder der STRAFVEREITELUNG im AMT (§§ 258a, 258 StGB) schuldig gemacht haben.

UND SIE, sehr geehrter Herr Dr. Harbarth, schreiten hiergegen fortgesetzt NICHT ein, sondern BEGÜNSTIGEN durch Ihr vorwerfbares NICHTHANDELN die von der fallbezogenen hessischen Zivil- und Strafjustiz UND „Ihrer“ Vizepräsidentin, Frau Dr. König, fallbezogen verbrochene KOMPLETTABSCHALTUNG des deutschen RECHTSSTAATES auch noch!

Und dies halten Sie für vereinbar mit Ihrem hohen Amt, Herr Präsident des Bundesverfassungsgerichts Dr. Harbarth?

WIE LANGE, wollen Sie, sehr geehrter Herr Präsident des BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS Dr. Harbarth, diese fallbezogene KOMPLETTABSCHALTUNG des deutschen RECHTSSTAATES noch begünstigend unterstützen und sich einer rechtsstaatlichen Aufarbeitung dieser justizverbrecherischen Geschehnisse widersetzend entgegenstellen?

IHR fortgesetzt nichts-tuendes Verhalten IN DIESEM FALL, Herr Dr. Harbarth, schädigt KONKRET den deutschen Rechtsstaat, und bestätigt zudem KONKRET eine durch und durch

- rechtsstaatfeindliche und
- grundgesetzfeindliche, sowie

- vorsätzlich GRUND- und MENSCHENRECHTverletzende GRUNDHALTUNG (auch) des PRÄSIDENTEN DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS, Herr Dr. Harbarth. <==Und ein solches Verhalten soll mit dem AMT des PRÄSIDENTEN des BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS noch vereinbar sein?

Das exakt Gleiche gilt betreffend die VIZEPRÄSIDENTIN des BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS, Frau Dr. König.

Doch wir Bürger* sollen weiterhin „tapfer“ Vertrauen in den deutschen Rechtsstaat, sowie in die staatlichen Organe und Institutionen haben.

Vermögen Sie tatsächlich nicht selbst zu erfassen und zu begreifen, welch tiefgreifenden und umfassenden Schaden SIE damit – dauerhaft – verursacht haben und weiter verursachen, nur um beweisüberführte Justizstraftäter wie z.B. Herrn LOSTA Dr. Thoma (StA Wiesbaden), oder Herrn OLG-Präsident Dr. Seitz (OLG Ffm.), etc., vgl. Täterliste in Anlage, vorsätzlich STRAFBAR und vorsätzlich GRUND- und MENSCHENRECHTVERLETZEND vor jeder rechtsstaatlich gebotenen Strafverfolgung zu bewahren?

Wir Bürger werden – völlig zurecht – für jede begangene Straftat, z.B. wiederholtes „Schwarzfahren“ von Sozialhilfeempfängern, strafrechtlich belangt und verurteilt.

Doch wenn die JUSTIZ sich – beweisüberführt – der fallbezogen vorsätzlichen KOMPLETTABSCHALTUNG des deutschen Rechtsstaates, sowie der zigfach wiederholten Verletzung unserer bürgerseitig kodifizierten GRUND- und MENSCHENRECHTE schuldig gemacht hat, dann schauen wir weg??

Also schauen wir mal, wieviel strafbares Einreißen des deutschen Rechtsstaates durch die benannten Justizstraftäter, und wieviel KOMPLETTABSCHALTUNG unserer bürgerseitig bestehenden GRUND- und MENSCHENrechte DURCH DIE JUSTIZ (unter Einschluss des BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS) erst noch WEITER stattfinden müssen, bis die „Vierte Gewalt“ des Staates sich zur pflichtgemäßen Veröffentlichung dieses sicherlich größten Justiz-Korruptionsskandals der deutschen Nachkriegsgeschichte durchringt, um die Verantwortlichen zu einer rechtsstaatlichen Aufarbeitung des Geschehenen zu zwingen.

Mich für Ihre geschätzte Aufmerksamkeit sehr bedankend, mit vorzüglicher Hochachtung A.B. Appelt
<https://KeinDemokratieAbbau.de> Achtung@RechtsstaatInGefahr.org
[<mailto:Achtung@RechtsstaatInGefahr.org>](mailto:Achtung@RechtsstaatInGefahr.org)

Geltinger Au 21
 85652 Pliening (b. München)
 Mobil: 0170/3288882

RECHTSSTAAT, DEMOKRATIE und GRUNDGESETZ sind keine „Selbstläufer“, sondern WERTE, welche uns nur dann erhalten bleiben, wenn wir uns wachsam und wehrhaft für deren Bewahrung einsetzen! - A.B. Appelt -

 Schreiben des JOURNALISTEN Appelt vom 18. Dez. 2024, betreffend die von der hessischen Justiz fallbezogen verbrochenen **KOMPLETTABSCHALTUNG des deutschen RECHTSSTAATES**

*RECHTSSTAAT, DEMOKRATIE und GRUNDGESETZ sind keine „Selbstläufer“,
 sondern WERTE, welche uns nur dann erhalten bleiben,
 wenn wir uns wachsam und wehrhaft für deren Bewahrung einsetzen! - A.B. Appelt -*

Vorweg: Dies ist die erste Teil-Vorveröffentlichung der *wissenschaftlichen „Feld“-Studie* zum (Studien-Groß-)Thema: „Korruption und rechtsstaatliche Verbrechen der deutschen Justiz im Jahr 2024, bzw. der GEGENWART. Wie rechtsstaat- und demokratiefest, wie resilient ist der deutsche Staat tatsächlich, angesichts der Tatsache, dass ALLE „DREI“ weiteren GEWALTEN des Staates, inkl. der „Vierten Gewalt“ - SEHENDEN AUGES - also VORSÄTZLICH – der stattgefundenen und weiter stattfindenden KOMPLETTABSCHALTUNG des deutschen Rechtsstaates – fortgesetzt NICHT entgegengetreten.¹“

Lese-Hinweis: vorliegend sind die Fußnoten als sog. Endnoten formatiert, sodass ich Sie höflich bitte sich die Endnoten (ab S. 21) auszudrucken, sodass Sie „bequem“ das Ausgeführte lesen und mit den (daneben ausgedruckt liegenden) Endnoten abgleichen können. Zur besseren Lesbarkeit wurde vorliegend zudem auf gendergerechte „Kennzeichnung“ verzichtet, zugleich hervorhebend, dass damit selbstverständlich jeweils „Mann“ und „Frau“ gemeint sind.

Sehr geehrte Damen und Herren des Deutschen Ethikrates!

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Dr. Steinmeier!

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Scholz!

Sehr geehrte Frau Bundestagspräsidentin Bas!

Sehr geehrte Frau Bundesratspräsidentin Rehlinger!

Sehr geehrter Präsident des Bundesverfassungsgerichts Herr Dr. Harbarth!

Sehr geehrte Vizepräsidentin des Bundesverfassungsgerichts Frau Dr. König!

Sehr geehrtes Bundesverfassungsgericht!

Sehr geehrte Repräsentant innen der ständigen OBERSTEN VERFASSUNGSORGANE der Bundesrepublik Deutschland!

Sehr geehrte Staats- und Verfassungsrechtler der deutschen Universitäten!

leider haben Sie die Ihnen bewusst gewährte Zeit meines Schweigens in den vergangenen Wochen NICHT genutzt und rechtsstaatlich „unkorrigiert“ verstreichen lassen. DAMIT – ZWINGEN – Sie den Unterfertigenden dazu, das Geschehene nun „dekodiert“² Ihnen vorzutragen.

Sehr geehrte Vizepräsidentin des BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS Frau Dr. König,

sind Sie tatsächlich derart „GESCHICHTSVERGESSEN“?^{vgl. hierzu weiter auf S. 20}

Ihr Verbleib im AMT ist eine schallende Ohrfeige gegen unsere Demokratie, sowie objektiv rechtsstaat- und grundgesetzgefährdend, Frau Dr. König.

Um was geht es konkret („den“ Fall finden Sie ab Seite 10 dargestellt, samt Beweisangeboten):

Der konkrete Skandal: Die fallbezogen GESAMTE Justiz EINES GANZEN BUNDESLANDES, hat zur kriminellen BEGÜNSTIGUNG ihrer sich strafbar gemacht habenden AMTSKOLLEGEN fallbezogen einfach

DEN GESAMTEN RECHTSSTAAT KOMPLETT ABGESCHALTET³

um – ausnahmslos JEDE – STRAFRECHTLICHE VERFOLGUNG der sich *beweisüberführt* schwerster Amts-/Straftaten und Grundrechtsverletzungen schuldig gemacht habenden, gut 30 Richter und Staatsanwälte, vorsätzlich rechtsstaatswidrig – UNMÖGLICH zu machen.

Diese fallbezogene KOMPLETT-ABSCHALTUNG des gesamten RECHTSSTAATES vollzog und vollzieht die HESSISCHE JUSTIZ, a) in Abstimmung mit der hessischen LANDESREGIERUNG, sowie b) in Abstimmung und mit fortgesetzter DECKUNG des BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS!

DAS BUNDESVERFASSUNGSGERICHT⁴ ist MASSGEBLICH für diese fallbezogene KOMPLETT-ABSCHALTUNG des gesamten deutschen RECHTSSTAATES verantwortlich⁵.

DOCH damit verstößt fallbezogen das BUNDESVERFASSUNGSGERICHT nicht „nur“ fortgesetzt gegen seine eigenes GRUNDSATZurteil des BVerfG vom 15. Dezember 1983 - 1 BvR 209/8 (= sog. „Erstes Volkszählungsurteil“), sondern zudem fortgesetzt wiederholt und vorsätzlich gegen seinen EIGENEN BESCHLUSS, um die strafbare-kriminelle Begünstigung und Strafvereitelung zugunsten seiner Amtskollegen erfolgreich durchsetzen zu können.

Den benannten **Beschluss des BVerfG** finden Sie unter BUNDESVERFASSUNGSGERICHT Az. 2 BvR 723/20, Beschluss vom 11. Februar 2022, im Internet abrufbar unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2022/02/rk20220211_2bvr072320.html.

Dort führt das BVerfG in seiner Beschluss-Begründung a.E. aus wie folgt:

„Nach der Rechtsprechung der Kammer kann ein grundrechtlich radizierter individueller Anspruch auf effektive Strafverfolgung in Betracht kommen, wenn der Vorwurf im Raum steht, *dass Amtsträger bei Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben Straftaten begangen haben und ein Verzicht auf eine effektive Verfolgung solcher Taten zu einer Erschütterung des Vertrauens in die Integrität staatlichen Handelns führen kann.* Insoweit muss bereits der ANSCHEIN vermieden werden, dass gegen Amtswalter des Staates weniger effektiv ermittelt wird oder dass insoweit erhöhte Anforderungen an eine Anklageerhebung gestellt werden (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 26. Juni 2014 - 2 BvR 2699/10 -, Rn. 11; Schmitt, in: Meyer-Goßner, StPO, 62. Aufl. 2019, § 172 Rn. 1a). Das gilt auch für Straftatbestände, die die Rechtspflege schützen sollen.“

Im vorliegenden Fall hat der Unterfertigende – anlassbezogen – gut 60 Strafanzeigen gegen die sich beweisüberführt u.a. nach § 257 StGB, sowie nach §§ 258a, 258 StGB strafbar gemacht habenden Richter und Staatsanwälte (= StAe) – sowohl begründet, als auch unwiderlegbar bewiesen – bei der StA Wiesbaden erhoben.

Da im vorliegenden Fall seit über 4 JAHREN **KEINE EINZIGE** der gut 60 Strafanzeigen des Unterfertigenden gegen die sich beweistrafbar gemacht habenden Richter und Staatsanwälte von der hessischen Justiz verfolgt wird, und gleichzeitig fallbezogen deutlich JÜNGERE Strafanzeigen der Justiz gegen den Unterfertigenden wegen angeblicher Beleidigung zeitnah und mit aller Härte verfolgt werden, was der Unterfertigende mit seinen VERFASSUNGSBESCHWERDEN wiederholt konkret gerügt hat, drängt sich doch folgende **FRAGE** konkret auf:

Womit hat die Justiz fallbezogen „den Anschein vermieden“, dass die Justiz „gegen Amtswalter des Staates weniger effektiv ermittelt“, sowie, dass insoweit KEINE „erhöhten Anforderung an eine Anklageerhebung gegen Amtswalter gestellt werden“, als bei sonstigen STRAFTÄTERN?

Antwort: an keiner einzigen Stelle. Sondern ganz im Gegenteil:

- ✓ Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt AKTIV seit über 4 Jahren vorsätzlich grundrechtsverletzend auch gegen seinen eigenen BESCHLUSS verstoßen;

Und, dass – wie vorliegend seit über 4 Jahren geschehend – die fallbezogene KOMPLETT-ABSCHALTUNG des RECHTSSTAATES „zu einer Erschütterung des Vertrauens in die Integrität staatlichen Handelns führen kann“, wird wohl kein Mensch ernsthaft bestreiten wollen.

Dennoch verstieß und verstößt das EXAKT aus diesem Grunde mittels Verfassungsbeschwerden angerufene BUNDESVERFASSUNGSGERICHT fortgesetzt auch gegen DIESEN von ihm selbst stammenden Beschluss, vgl. Az. 2 BvR 723/20, Beschluss vom 11. Februar 2022.

UND: Das BUNDESVERFASSUNGSGERICHT hat zur strafbaren BEGÜNSTIUNG der benannten hessischen Richter /StAe, WIEDERHOLT VORSÄTZLICH gegen sein e i g e n e s GRUNDSATZURTEIL⁶ verstoßen! Und dies trotz der diesbezüglich bestehenden GESETZLICHEN VERPFLICHTUNG des BVerfG, diese Gesetzes- und GRUNDRECHTSverstöße der hessischen JUSTIZ – grundrechtskonform – zu korrigieren! (←EXAKT dafür ist u.a. das BUNDESVERFASSUNGSGERICHT überhaupt DA!)

UND: DAS BUNDESVERFASSUNGSGERICHT hat diese sich beweisüberführt STRAFBAR gemacht habenden gut 30 hessischen Richter und Staatsanwälte zudem AMNESTIERT, ohne dazu auch nur im Geringsten *rechtlich* befugt zu sein. ←Diese gesetzwidrige AMNESTIERTUNG der gut 30 beweisüberführten Justiz-STRAFTÄTER bewirkte das BUNDESVERFASSUNGSGERICHT dadurch, indem es höchst-selbst eine WEITERE GRUNDRECHTSverletzung beging, indem die FORTGESETZT von der Justiz betriebene VEREITELUNG des Zuganges zu einem rechtsstaatlichen Verfahren – vom BUNDESVERFASSUNGSGERICHT VORSÄTZLICH – NICHT korrigiert⁷ wurde! Dies ist an STRAFTATEN, GRUNDRECHTSverletzungen, und MISSBRAUCH des richterlichen AMTES kaum mehr zu überbieten⁸.

UND: Das Bundesverfassungsgericht ersetzt fallbezogen den RECHTSSTAAT durch JustizWILLKÜR⁹, unter vorsätzlicher Verletzung z.B. von Art. 1 III GG, sowie unter Verstoß gegen ALLE mit dem RECHTSSTAAT korrespondierenden GRUND- und MENSCHENRECHTE von uns Bürgern.

Zum besseren Verständnis (Hinweis: alle in diesem Schreiben gemachten Ausführungen sind unwiderlegbar bewiesen):

1. Meine Mandantin hat infolge begangener Straftaten der Gegenseite von ihrem GRUNDRECHT auf informationelle Selbstbestimmung¹⁰ AKTIVEN Gebrauch gemacht, und der Gegenseite ausnahmslos jede Verarbeitung ihrer Daten verboten.

Für das Verständnis dieses Falles müssen Sie sich daher lediglich EINE TATSACHE merken:

Meine Mandantin hat ihr GRUNDRECHT auf informationelle Selbstbestimmung unter Bezugnahme auf das korrespondierende GRUNDSATZURTEIL¹¹ des Bundesverfassungsgerichts AKTIV ausgeübt. Dieses ausgeübte GRUNDRECHT meiner Mandantin genießt

GRUNDRECHTSGLEICHEN¹² Schutz, gegen welchen NIEMAND verstoßen darf; AUCH NICHT die JUSTIZ!!

Da im vorliegenden Fall zudem das einschlägige GRUNDSATZURTEIL¹³ des BVerfG vorliegt, ist jeder Richter und Staatsanwalt **GESETZLICH verpflichtet**, ihm amtsausführend bekanntwerdende VERSTÖSSE gegen dieses einschlägige GRUNDSATZURTEIL des BVerfG rechtsstaatlich ZWINGEND zu ahnden, bzw. zur Strafanzeige zu bringen¹⁴. Vgl. insoweit auch den falleinschlägigen Beschluss des BVerfG Az. 2 BvR 723/20, Beschluss vom 11. Februar 2022. ← auch EXAKT hiergegen hat die hessische Justiz zur strafrechtlichen Begünstigung ihrer AMTSKOLLEGEN fallbezogen in über 60 Einzelfallentscheidungen VORSÄTZLICH, sowie instanzübergreifend VERSTOSSEN. Also sowohl gegen das einschlägige und ausgeübte GRUNDRECHT meiner Mandantin!!, sowie gegen den einschlägigen Beschluss des BVerfG, Az. 2 BvR 723/20, Beschluss vom 11. Februar 2022.

Denn in ALLEN dieser über 60 fallbezogenen Justiz-Einzelentscheidungen, haben die entschieden habenden diese gut 30 hessischen Richter und Staatsanwälte jeweils VORSÄTZLICH gegen das AKTIV ausgeübte GRUNDRECHT¹⁵ meiner Mandantin verstoßen, und damit zugleich fortgesetzt das einschlägige – also zwingend anzuwendende – GRUNDRECHT meiner Mandantin VORSÄTZLICH zigfach verletzt.

JEDER der fallbezogen vom Unterfertigenden strafrechtlich angezeigten Richter und Staatsanwälte hat somit – beweisüberführt - :

1. VORSÄTZLICH gegen einschlägiges – zwingend anzuwendendes – Recht und Gesetz verstoßen¹⁶, sowie
2. VORSÄTZLICH gegen das bestehende und einschlägige GRUNDRECHT meiner Mandantin verstoßen, und dies einzig aus STRAFBAREN Motiven heraus,
 - a. nämlich zur STRAFBAREN BEGÜNSTIUNG ihrer sich – beweisüberführt – der exakt GLEICHEN STRAFTATEN und GRUNDRECHTSVERLETZUNGEN strafbar gemacht habenden AMTSKOLLEGEN, strafbar gem. § 257 StGB, sowie
 - b. zur STRAFVEREITELUNG im AMT zugunsten ihrer sich beweisüberführt strafbar gemacht habenden AMTSKOLLEGEN, strafbar gem. §§ 258a, 258 StGB, sowie
3. VORSÄTZLICH gegen den Beschluss des BVerfG verstoßen, vgl. Az. 2 BvR 723/20, Beschluss vom 11. Februar 2022.

Verstößt ein Richter /StA hiergegen vorsätzlich – wie im vorliegenden Fall DURCHGÄNGIG gut 60 Mal geschehen – so verstößt er damit vorsätzlich gegen geltendes und einschlägiges „Recht und Gesetz“, und VERLETZT damit zugleich VORSÄTZLICH das wirksam bestehendes GRUNDRECHT meiner Mandantin. Ein solcher Richter /StA macht sich damit zudem vorsätzlich STRAFBAR.

2. Trotz des mit GRUNDRECHTSschutz ausgestattet erklärtem Datenverarbeitungs-Total-Verbotes, verarbeitete die Gegenseite die Daten meiner Mandantin unvermindert VORSÄTZLICH gesetzwidrig und VORSÄTZLICH GRUNDRECHT-VERLETZEND einfach weiter.

→Damit verstieß die Gegenseite sowohl gegen einschlägiges Gesetz, vgl. z.B. Art. 6 DSGVO, sowie →gegen das rechtswirksam ausgeübte *GRUNDRECHT auf informationelle Selbstbestimmung* meiner Mandantin.

Diese Straftaten und begangenen Grundrechtsverletzungen der Gegenseite rügte der Unterfertigende schließlich gegenüber den zuständigen Justizstellen, sowie dem „Hessischen Datenschutzbeauftragten“, welcher *nach erfolgter Fallprüfung* die Gesetzeswidrigkeit und Grundgesetzwidrigkeit der Datenverarbeitung durch die Gegenseite ausdrücklich bestätigte.

Obleich sowohl die Begehung der Straftaten, als auch die Begehung der Datenschutzverstöße, als auch der fortgesetzte Verstoß der Gegenseite gegen das ausgeübte GRUNDRECHT meiner Mandantin LÜCKENLOS bewiesen waren und sind, entschied die hessische Justiz durchgängig und instanzenübergreifend, „*es seien nicht die geringsten Anhaltspunkte erkennbar, dass die Gegenseite Gesetzesverstöße, oder Datenschutzverstöße oder eine GRUNDRECHTSVERLETZUNG begangen hätte.*“ ← Dass diese gut 60 hessischen JUSTIZ-Entscheidungen ALLESAMT korrupt und vorsätzlich gesetzwidrig und grundrechtverletzend gefällt wurden, können Sie fallbezogen WIE IMMER daran erkennen, dass IN JEDER dieser gut 60 hessischen Justizentscheidungen, die Ausübung und der rechtliche Bestand des *GRUNDRECHTS auf informationelle Selbstbestimmung* meiner Mandantin MIT KEINEM WORT seitens der Justiz erwähnt wird, und zudem auch bei der Entscheidungs-, bzw. URTEILSFINDUNG – KEINERLEI – tatsächliche und/oder rechtliche Berücksichtigung gefunden hat. IN KEINER EINZIGEN!! Beweis: JEDE fallbezogen von der Justiz – schriftlich – abgefasste Entscheidung, sowie JEDES fallbezogen gefällte URTEIL.

Zwischenergebnis: JEDER hessische RICHTER und JEDER hessische STAATSANWALT hat fallbezogen sich BEWEISÜBERFÜHRT VORSÄTZLICH der Begünstigung, § 257 StGB, sowie der Strafvereitelung im Amt, §§ 258a, 258 StGB, etc. strafbar gemacht, sowie der VORSÄTZLICHEN Verletzung des *GRUNDRECHTS auf informationelle Selbstbestimmung* meiner Mandantin SCHULDIG GEMACHT!

Und auch das deshalb mittels VERFASSUNGSBESCHWERDEN angerufene BUNDESVERFASSUNGSGERICHT – vertreten u.a. von deren VIZEPRÄSIDENTIN Frau Dr. König – vermochte IN DEM NACHGEWIESENEN DauerVERSTOSS DER GEGENSEITE und der JUSTIZ u.a. gegen das AKTIV ausgeübte GRUNDRECHT auf informationelle Selbstbestimmung meiner Mandantin, KEINEN Grundrechtsverstoß erkennen, und verstieß damit VORSÄTZLICH und WIEDERHOLT gegen sein eigenes – falleinschlägiges – BVerfG-GRUNDSATZURTEIL aus dem Jahre 1983¹⁷; sowie gegen seinen EIGENEN **Beschluss Az. 2 BvR 723/20, Beschluss vom 11. Februar 2022.**

4. Da jedoch der Unterfertigende zur Wahrung der legitimen Interessen seiner Mandantin diesbezüglich nicht nachgab, sondern fallbezogen gegen jeden Richter/StA Strafanzeige erhob, welcher in seiner getroffenen Justizentscheidung u.a. gegen das AKTIV ausgeübte GRUNDRECHT meiner Mandantin verstoßen hat, entschloss sich fallbezogen die GESAMTE Zivil- und Strafjustiz eines **GANZEN BUNDESLANDES** dazu, in Abstimmung mit der hessischen **LANDESREGIERUNG**, fallbezogen zur KOMPLETTABSCHALTUNG des deutschen RECHTSSTAATES.

Und dies mit – WIEDERHOLT – AKTIVER BETEILIGUNG des BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS, u.a. wiederholt und persönlich vertreten durch Frau BVerfG-Vizepräsidentin Dr. König.

Diese **KOMPLETTABSCHALTUNG** des deutschen **RECHTSSTAATES** währt fallbezogen bereits seit über **VIER JAHREN**, und wird unvermindert vorsätzlich grund- und menschenrechtverletzend von der **JUSTIZ** aufrechterhalten.

UND: Das Bundesverfassungsgericht ersetzt fallbezogen den RECHTSSTAAT durch JustizWILLKÜR, unter vorsätzlicher Verletzung z.B. gegen Art. 1 III GG, sowie unter Verstoß gegen sein eigenes **GRUNDSATZURTEIL** aus 1983, welches vorliegend einschlägig ist.

JEDES dieser Justiz-**VERBRECHEN** wurden von den Justiz-TÄTERN **VORSÄTZLICH** und mit **HÖCHSTER KRIMINELLER Energie**, sowie „**bandenmäßig verabredet wirkend**“ begangen, inkl. der **STAATS-VERBRECHERISCHEN KOMPLETTABSCHALTUNG des deutschen RECHTSSTAATES durch die JUSTIZ!**

Zwischenergebnis: Die **JUSTIZ** hat fallbezogen eine **KOMPLETT-ABSCHALTUNG** des **DEUTSCHEN RECHTSSTAATES**¹⁸ vorgenommen, um zu verhindern, dass ihre **AMTSKOLLEGEN** strafrechtlich verfolgt werden können, welche sich allesamt – beweisüberführt - **SCHWERSTER STRAFTATEN, GRUNDRECHTSVERLETZUNGEN** und der **VORSÄTZLICH** betriebenen **Abschaltung des Rechtsstaates** schuldig gemacht haben.

Für diese **KOMPLETT-ABSCHALTUNG** des **RECHTSSTAATES** ist **ZENTRAL** Frau Dr. König verantwortlich, also die **VIZEPRÄSIDENTIN** des Bundesverfassungsgerichts.

Durch diese **STRAFTATEN** und **GRUNDRECHTSVERLETZUNGEN** ist meiner Mandantin ein **materieller Schaden in zweistelliger Millionenhöhe** von der **JUSTIZ** vorsätzlich zugefügt worden¹⁹.

Kurzdarstellung des Falles: Meine Mandantin hat beweisbelegt u.a. von ihrem **GRUNDRECHT auf informationelle Selbstbestimmung** **AKTIVEN** Gebrauch gemacht²⁰.

Rechtsfolge: Die Datenverarbeitungsstelle²¹ durfte die Daten meiner Mandantin **NICHT** weiter „verarbeiten“; denn dieses erklärte Datenverbot genießt **GRUNDRECHTS-SCHUTZ**²².

Dennoch hat die sich angemaßt habende Datenverarbeitungsstelle²³ - vorsätzlich **GRUNDRECHTverletzend** – die Daten meiner Mandantin monatelang weiterverarbeitet, und folglich gegen das **AKTIV ausgeübte Grundrecht meiner Mandantin** **VORSÄTZLICH** verstoßen. Also das **GRUNDRECHT** meiner Mandantin fortgesetzt **verletzt**, (vgl. bitte unser Analog-Beispiel zu Art. 13 GG²⁴!)

ALL dies ist lückenlos bewiesen.

Doch obgleich der fortgesetzte **VERSTOSS**²⁵ gegen das **GRUNDRECHT** meiner Mandantin unwiderlegbar **BEWIESEN** ist, entscheidet und urteilt die **GESAMTE** hessische Zivil- und Straf**JUSTIZ** – vorsätzlich u.a. unter **VERSTOSS** gegen das **GRUNDRECHT**²⁶ meiner Mandantin, seit über **VIER JAHREN** „so“, wie wenn meine Mandantin ihr Grundrecht²⁷ **nicht** ausgeübt hätte; also wie, wenn dieses **GRUNDRECHT** fallbezogen überhaupt **NICHT** existent wäre²⁸
GRUND: um ihre AMTSKOLLEGEN vor rechtsstaatlicher Strafverfolgung zu bewahren²⁹.

Ergebnis: Um eine strafrechtliche VERFOLGBARKEIT ihrer sich beweisüberführt strafbar³⁰ gemachten AMTSKOLLEGEN wirksam und dauerhaft UNMÖGLICH zu machen, hat die JUSTIZ eines ganzen BUNDESLANDES – mit höchster KRIMINELLER ENERGIE – in ÜBER 60 Justiz-ENTSCHEIDUNGEN – in KRIMINELLSTER BEGEHUNGSWEISE, das ausgeübte GRUNDRECHT³¹ meiner Mandantin einfach in ALLEN gut 60 hessischen Justizentscheidungen VORSÄTZLICH – MITTELS³² Verletzung von Art. 103 I GG „unter den Tisch fallen lassen“, und entschieden dann, als wäre das GRUNDRECHT meiner Mandantin NICHT existent. → **JEDER dieser fallbezogen entschieden habenden Richter und Staatsanwälte ist folglich ein BEWEISÜBERFÜHRTER STRAFTÄTER.**

Z.B. Herr LOStA Dr. Thoma, StA Wiesbaden, ist ein BEWEISÜBERFÜHRTER STRAFTÄTER, und Dank der „KOMPLETTABSCHALTUNG des deutschen Rechtsstaates durch die JUSTIZ“ noch immer in Amt und Würden.

EIN BEWEISÜBERFÜHRTER STRAFTÄTER und durch sein Handeln ausgewiesener RECHTSSTAAT-GEGNER, wird von der hessischen JUSTIZ weiter als LEITENDER Oberstaatsanwalt der StA Wiesbaden beherbergt³³, und darf über uns unbescholtene Bürger „RICHTEN“.

Bei allem gebotenen Respekt: Doch WIE SEHR wollen Sie das Vertrauen von uns Bürgern in das Funktionieren des RECHTSSTAATES noch ERSCHÜTTERN?

Herr LOStA Dr. Thoma ist ein beweisüberführter STRAFTÄTER³⁴, der mit höchster KRIMINELLER ENERGIE seine Straftaten und GRUNDRECHTVERLETZUNGEN vorsätzlich beging. Herr LOStA Dr. Thoma ist auch ein vielfach BEWEISÜBERFÜHRTER GRUNDRECHT-VERLETZER und GEGNER des deutschen Rechtsstaates, vgl. dazu die von ihm – durchgängig beweisbelegt – begangenen Straftaten, sowie Grund- und Menschenrechtsverletzungen.

DAS IST UNERTRÄGLICH, und setzt jedes bürgerseitige Vertrauen in das Funktionieren des Rechtsstaates auf NULL³⁵!

Anderes Beispiel: Frau BVerfG-VIZEPRÄSIDENTIN Dr. König ist:

1. VIZEPRÄSIDENTIN des BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS, und GLEICHZEITIG
2. eine beweisüberführte STRAFTÄTERIN, welche IN AUSÜBUNG ihres Amtes als VIZEPRÄSIDENTIN des BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS schwerste AMTs-/STRAFTATEN³⁶ begangen hat, und welche
3. MASSGEBLICH durch ihr wiederholtes ENTSCHEIDUNGS-Auftreten in diesem Fall, für die von der Justiz fallbezogen durchgeführte KOMPLETTABSCHALTUNG des deutschen RECHTSSTAATES – ZENTRAL – verantwortlich.

Und dennoch soll diese – ausgewiesene GEGNERIN des RECHTSSTAATES und der bürgerseitig kodifizierten GRUND- & MENSCHENrechte auch weiterhin beim BUNDESVERFASSUNGSGERICHT über uns Bürger RICHTEN DÜRFEN?

Sie³⁷ scheinen damit wirklich alle KOMPLETT den VERSTAND verloren zu haben.

Sie setzen uns Bürgern eine beweisüberführte STRAFTÄTERin, sowie eine beweisüberführt VORSÄTZLICHE VERLETZERIN unserer bürgerseitigen GRUND- und MENSCHENrechte vor (= Frau Dr. König), und appellieren zugleich an uns Bürger, wir sollten auch weiter Vertrauen in das Funktionieren des Rechtsstaates, Staates und seiner Organe und Institutionen haben. Erkennen Sie nicht selbst die Widersprüchlichkeit und ABSURDITÄT Ihres Handelns und Auftretens, sowie den damit – zwangsläufig – eintretenden VERTRAUENSverlust bei uns Bürgern?

Sie wollen also allen Ernstes an Frau Dr. König, einer beweisüberführt ausgewiesenen GEGENERIN des deutschen RECHTSSTAATES festhalten, also an einer Person, welche für die fallbezogen KOMPLETTABSCHALTUNG des deutschen Rechtsstaates, sowie für die uns³⁸ gegenüber in **bestialischer Begehungsweise durchgeführte RECHTLICHE ENTMENSCHLICHUNG zentral und ausschlaggebend verantwortlich ist?** Warum lassen wir dann nicht gleich jeden WEITEREN STRAFTÄTER als VIZEPRÄSIDENT des BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS zu? ← DENN schlimmer, als mit Frau Dr. König in dieser Position, kann es NICHT werden. Oder können Sie mir ein Beispiel nennen, welches die KOMPLETTABSCHALTUNG des deutschen RECHTSSTAATES noch überbietet?

Und so hat die gesamte hessische Justiz³⁹, mit wiederholt AKTIVER Deckung des BUNDESVERFASSUNGS-GERICHTS (= BVerfG) (u.a. Frau Dr. König), *fallbezogen zulasten meiner Mandantin und des Unterfertigenden* den GESAMTEN DEUTSCHEN RECHTSSTAAT – seit über VIER JAHREN - einfach KOMPLETT ABGESCHALTET⁴⁰! (→ Sie können sich diese KOMPLETTabschaltung konkret vorstellen wie folgt: Sie weisen z.B. beweisbelegt auf ihr ausgeübtes GRUNDRECHT hin, welches fallbezogen auch nachgewiesen einschlägig ist. Doch JEDER fallbezogene Richter und Staatsanwalt entscheidet und urteilt „so“⁴¹, wie wenn das AKTIV ausgeübte GRUNDRECHT meiner Mandantin NICHT bestehen würde⁴². (Deshalb stellte der Unterfertigend bei gegebenem Sachbezug ja auch wiederholt fest: **Diese Richter /StAe sind entweder DUMM, oder KORRUPT!**, was – trotz seiner objektiven (Folge-)/Richtigkeit – nun GEGENSTAND einer von mehreren BELEIDIGUNGSKLAGEN der Justiz gegen den Unterfertigenden ist.

Die JUSTIZ nutzt vorsätzlich STRAFBAR, sowie vorsätzlich GRUND- und MENSCHENRECHTverletzend seine GerichtsSAALhoheit **KORRUPT-VERBRECHERISCH** dazu aus, um die kriminelle Begünstigung und Strafvereitelung zugunsten Ihrer sich beweisüberführt STRAFBAR gemacht habenden AMTSKOLLEGEN wirkungsvoll und auf Dauer bewirken zu können.

Dies ist DER EINZIGE Grund, weshalb diese – beweisüberführten – hessischen Justiz-VERBRECHER und RECHTSSTAAT-„ABSCHALTER“ nicht längst hinter Schloss und Riegel sitzen, und stattdessen – als objektiv BEWEISÜBERFÜHRTER STRAFTÄTER – dennoch weiter ihr Amt ausüben und über uns unbescholtene Bürger „urteilen“ können und dürfen.

Also seit über VIER JAHREN begeht die JUSTIZ fallbezogen DAS SCHWERSTE JUSTIZVERBRECHEN, welches – *auch „theoretisch“* – überhaupt nur vorstellbar ist; nämlich die fallbezogene KOMPLETTABSCHALTUNG des deutschen RECHTSSTAATES. ← den belegend korrespondierenden Fall finden Sie ab Seite 9 nachfolgend dargestellt (runtergebrochen auf das vorliegend TATSÄCHLICH und RECHTLICH Wesentliche).

Frage: Wie wirkt sich diese – objektiv geschichtsvergessene – KOMPLETTABSCHALTUNG des deutschen Rechtsstaates durch die fallbezogen entschieden habenden RICHTER und StAe , sowie das BUNDESVERFASSUNGSGERICHT KONKRET aus?

Antwort:

1. Die Justiz hat uns⁴³ – ganz konkret – ALLER „Rechte“, sowie ALLER einschlägigen GRUND- und MENSCHENRECHTE KOMPLETT beraubt! Gleichgültig was Sie vortragen und machen. RECHT und GESETZ unter Einschluss unseres GRUNDGESETZES werden bezogen auf meine Mandantin und den Unterfertigten KONSEQUENT NICHT ANGEWENDET, bzw. vorsätzlich VERLETZEND hiergegen seit ÜBER VIER JAHREN verstoßen.
2. Grund- & Menschenrechtsverletzung 1: DURCHGÄNGIGES IGNORIEREN allen entscheidungsrelevanten Sach- und Beweisvortrages des Unterfertigten, indem die JUSTIZ einfach KONSEQUENT vorsätzlich gegen Art. 103 I GG verstößt = *Anspruch auf rechtliches Gehör vor Gericht und Staatsanwaltschaften*. PLUS
3. Grund- & Menschenrechtsverletzung 2: VORSÄTZLICH kriminell-grundgesetzwidrige VEREITELUNG j e d e n Zugangs zum RECHTSSTAAT; PLUS
4. Grund- & Menschenrechtsverletzung 3: VORSÄTZLICH kriminelle VEREITELUNG des Zuganges zu einem rechtsstaatlich-*gerichtlichen* Verfahren; PLUS
5. Grund- & Menschenrechtsverletzung 4: VORSÄTZLICH kriminell-grundgesetzwidrige VEREITELUNG der grundrechtlich verbrieften Möglichkeit, zu meinen, oder zulasten meiner Mandantin gefällte Justizentscheidungen RECHTSSTAATLICH überprüfen lassen zu können.

Die fallbezogen gesamte deutsche Justiz, unter Einschluss des BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS, hat in – nationalsozialistisch-wirkender – Begehungsweise fallbezogen einfach den DEUTSCHEN RECHTSSTAAT KOMPLETT abgeschaltet, UND führt diese Straftaten und Justizverbrechen unvermindert gegen meine Mandantin und den Unterfertigten fort.

Inwieweit beachten Sie, Frau Dr. König damit den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, Az. 2 BvR 723/20, Beschluss vom 11. Februar 2022?

KEINE RELATIVIERUNG der Nazi-Verbrechen: Präventiv merkt der Unterfertigte ausdrücklich an: Damit „relativiert“ der Unterfertigte NICHT die UNMENSCHLICHEN Verbrechen der NAZI-Justiz, sondern macht in plastischer Weise auf die DIMENSION aufmerksam, mit welcher KRIMINELLER Energie u.a. die VIZEPRÄSIDENTIN des BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS Frau Dr. König im Jahr 2024, unter Verletzung u.a. des kodifizierten MENSCHENRECHTS gemäß Art. 1 III GG, BESTAND und GELTUNG des deutschen RECHTSSTAATES einfach seit über VIER JAHREN KOMPLETT ABGESCHALTET haben UND weiter zulasten des Unterfertigten und seiner Mandantin ABSCHALTEN.

GRUND- und MENSCHENRECHTSBEZOGEN hat die hessische Justiz und das BUNDESVERFASSUNGSGERICHT meine Mandantin und mich im Jahr 2024 folglich auf den RechtsANWENDUNGSzustand der Zeit VOR Schaffung unseres RECHTSSTAATES zurückversetzt; nämlich auf den Rechtsanwendungszustand der Schreckensherrschaft der NAZIS von 1933 bis 1945⁴⁴!

Der Fall (runtergebrochen auf das fallbezogen WESENTLICHE) ⁴⁵:

1. Aufgrund von der Gegenseite (= RA-Kanzlei „We...“ aus Wiesbaden und deren Mandantin, einer US-Bank) fortgesetzt vorsätzlich begangener Straftaten und Rechtsverletzungen, hat meine Mandantin schließlich von ihrem GRUNDRECHT auf

informationelle Selbstbestimmung AKTIVEN Gebrauch gemacht, und den Erklärungsadressaten, also der Gegenseite⁴⁶ AUSNAHMSLOS JEDE Verarbeitung ihrer Daten VERBOTEN.

Beweis: 1. Belegende Zeugenaussage meiner Mandantin Frau S., zu laden über den Unterfertigenden. 2. Belegende Zeugenaussage des Unterfertigenden, zu laden gemäß Briefkopfangaben; 3. Belegende Schriftbeweise, welche das Beweisthema unwiderlegbar beweisen; 4. Unstrittigstellung durch die Prozessparteien im fallbezogenen Zivilprozess, und

2. Das GRUNDRECHT auf informationelle Selbstbestimmung HAT gemäß Grundsatzurteil des BVerfG⁴⁷ einen GRUNDRECHTSGLEICHEN SCHUTZRANG und Schutzrahmen⁴⁸.

Beweis: vgl. Urteil des BVerfG vom 15. Dezember 1983 - 1 BvR 209/83 = GRUNDSATZurteil des BVerfG betreffend den GRUNDRECHTsgleichen Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung.

→ BASIEREND auf dieser AKTIVEN Ausübung ihres Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung durch meine Mandantin, war und ist der Gegenseite – in Ansehung des diesbezüglichen GRUNDSATZURTEILs des BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS⁴⁹ ausnahmslos JEDE weitere Verarbeitung der Daten meiner Mandantin VERBOTEN.

3. A. Die sich angemaßt habende Datenverarbeitungsstelle „RA-Kanzlei Wei...“ hat trotz des unstrittigen ZUGANGS der mit GRUNDRECHTsschutzrang ausgestatteten DatenverarbeitungsVERBOTserklärung, DENNOCH MONATELANG die Daten meiner Mandantin WEITER verarbeitet und zwischen der EU und den USA, unter Verstoß u.a. gegen Art. 6 I i.V.m. Art. 44ff, DSGVO hin und her versandt.

Beweis: 1. Belegende Zeugenaussage meiner Mandantin Frau S., zu laden über den Unterfertigenden. 2. Belegende Zeugenaussage des Unterfertigenden, zu laden gemäß Briefkopfangaben; 3. Belegende Schriftbeweise welche das Beweisthema unwiderlegbar beweisen;

3. B. Die GRUNDRECHTSVERSTOSENDE Gesetzwidrigkeit der von der Datenverarbeitungsstelle (= RA-Kanzlei „We...“ aus Wiesbaden und deren Mandantin, eine US-Bank) monatelang zulasten meiner Mandantin VORSÄTZLICH begangenen DATENSCHUTZVERSTÖSSE, wurden allesamt vom „Hessischen Datenschutzbeauftragten“ nach erfolgter Fallprüfung ausnahmslos bestätigt.

Beweis: Belegende Zeugeneinvernahme des „Hessischen Datenschutzbeauftragten“, ladungsfähige Anschrift: Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, vertreten durch Herrn Prof. Dr. Alexander Roßnagel, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden. Zudem hat dieser – nach erfolgter Fallprüfung – höchst-selbst STRAFANZEIGE gegen die sich angemaßt habende Datenverarbeitungsstelle = RA-Kanzlei Wei... aus Wiesbaden erhoben, was dieser Ihnen bei seiner gerichtlichen Zeugeneinvernahme gleichfalls bestätigen wird. ← auch hierüber war die hessische Justiz – beweisbelegt informiert – .

4. DENNOCH hat die fallbezogen „angerufene“ GESAMTE Zivil- und Straf-JUSTIZ eines GANZEN BUNDESLANDES (= Hessen) in gut 60 Justizentscheidungen WIEDERHOLT VORSÄTZLICH GESETZWIDRIG UND VORSÄTZLICH GRUNDRECHTVERLETZEND entschieden, die Datenverarbeitungsstelle „RA-Kanzlei Wei...“ hätte u.a. KEINEN EINZIGEN

Datenschutzverstoß begangen; UND BASIEREND AUF DIESEN KORRUPTIONURTEILEN⁵⁰ DER HESSISCHEN JUSTIZ, DEM UNTERFERTIGENDEN strafbewährt⁵¹ verboten gegenüber jedwedem Dritten zu behaupten, die Datenverarbeitungsstelle „RA-Kanzlei Wei....“ aus Wiesbaden hätte auch nur einen einzigen Datenschutzverstoß begangen.

➔ DAMIT hat die fallbezogen entschieden habende Justiz in gut 60 getroffenen Justizentscheidungen VORSÄTZLICH gegen:

- ✓ geltendes und einschlägiges Recht & Gesetz verstoßen, sowie in JEDER der 60 hessischen Justiz-KORRUPTIONS-Entscheidungen
- ✓ VORSÄTZLICH gegen das AKTIV ausgeübte und bestehende *GRUNDRECHT auf informationelle Selbstbestimmung*⁵² meiner Mandantin verstoßen, und damit – unwiderlegbar bewiesen, IN JEDER dieser gut 60 Justizentscheidungen – mindestens DIESEN GRUNDRECHTSverstoß begangen, nämlich die vorsätzliche VERLETZUNG des AKTIV ausgeübten GRUNDRECHTS meiner Mandantin.

Und diese GRUNDRECHTVERLETZUNG beging und begeht die fallbezogene entschieden habende JUSTIZ in JEDER dieser gut 60 fallbezogenen Justiz-Entscheidungen. DENN in jeder dieser Justizentscheidungen, hat der entschieden habende Richter oder StA jeweils VORSÄTZLICH gegen das *GRUNDRECHT auf informationelle Selbstbestimmung* meiner Mandantin URTEILSTRAGEND verstoßen⁵³.

DENN in ausnahmslos J E D E R dieser fallbezogen getroffenen hessischen JUSTIZ-ENTSCHEIDUNGEN der strafrechtlich angezeigten hessischen Richter und Staatsanwälte, wurde unter VORSÄTZLICHER VERLETZUNG des GRUNDECHTS auf „rechtliches Gehör“ (vor Gericht und StAen), vgl. Art. 103 I GG, einfach in vorsätzlich VERBRECHERISCHER Begehungsweise, zulasten meiner Mandantin die beweisbelegt begangene GRUNDRECHTSverletzung IGNORIERT, indem die fallbezogen zu entscheiden habende JUSTIZ, das AKTIV ausgeübte GRUNDRECHT auf informationelle Selbstbestimmung, einfach U R T E I L S T R A G E N D NICHT BERÜCKSICHTIGT hat!!! Und dies DURCHGÄNGIG in ALLEN fallbezogen gefällten Entscheidungen der Justiz.

Beweis: ALLE fallbezogen gefällten hessische JUSTIZ-Entscheidungen im Abgleich mit den korrespondierenden Anzeigeschreiben des Unterfertigenden; soweit die hessische Justiz fallbezogen überhaupt entschieden hat, was überwiegend – erneut vorsätzlich GRUND- und MENSCHENRECHTverletzend – NICHT⁵⁴ der Fall ist. Die korrespondierenden Aktenzeichen entnehmen Sie bitte der Justiz-TÄTER -Liste, oder der 6ten Verfassungsbeschwerde des Unterfertigenden.

Sehr geehrtes BVerfG: Wie ist dies bitte z.B. mit Ihrem Beschluss, Az. 2 BvR 723/20, Beschluss vom 11. Februar 2022, vereinbar? GANZ im GEGENTEIL! Sie verstoßen nicht „nur“ gegen Ihren eigenen Beschluss. Nein, stattdessen:

1. erhöhen Sie zuerst, vorsätzlich JUSTIZ-WILLKÜRlich die Anforderungen an eine strafrechtliche Verfolgbarkeit der sich – beweisüberführt - strafbar gemacht habenden hessischen Richtern und Staatsanwälten, und als sich diese GRUNDRECHTVERLETZUNG von Ihnen nicht länger durchhalten ließ,
2. **AMNESTIERTEN** Sie auch noch – vorsätzlich grundrechtverletzend und gegen Ihren eigenen BESCHLUSS handelnd, etc., auch noch diese gut 30 hessischen

Straftäter in schwarzer Robe, ohne dazu auch nur im geringsten rechtlich befugt zu sein.

Doch was ist der GRUND für diese fallbezogen von der hessischen JUSTIZ *verbrecherisch* begangenen KOMPLETTABSCHALTUNG des deutschen Rechtsstaates?:

Antwort: Wie ausgeführt, haben sich die Richter des „Verwandten“-Gerichts⁵⁵ der „RA-Kanzlei Wei...“ aus Wiesbaden, mit Fällung ihres Urteils⁵⁶ – unwiderlegbar – STRAFBAR⁵⁷ gemacht, z.B. nach § 257 StGB, der strafbaren BEGÜNSTIGUNG im AMT⁵⁸.

- ✓ Diese Straftaten des „Verwandten“-Gerichts⁵⁹ wiegen so schwer, dass JEDER dieser Richter, im Falle seiner Verurteilung sowohl sein AMT, als auch seine PENSION verliert.
- ✓ Dieses – von den Justiz-Verbrechern selbst VORSÄTZLICH gewählte „Schicksal“ – wollten jedoch die jeweils über die Strafbarkeit ihrer AMTSKOLLEGEN zu entscheiden habenden Richter /StAe ihren, *sich beweisüberführt strafbar gemacht habenden* Richtern der 4. Zivilkammer des LG Wiesbaden „ersparen“.
- ✓ Denn der mandatierte Unterfertigende hat zum *Schutz der legitimen Rechte seiner Mandantin*⁶⁰,

(1) gegen JEDEN hessischen Staatsanwalt und Richter STRAFANZEIGE gestellt, welcher:

- entweder die RA-Kanzlei Wei... oder
- die Richter der 4. ZK des LG Wiesbaden

strafrechtlich vorsätzlich gesetzwidrig und grundrechtsverletzend „FREIGESPROCHEN“ hat; sowie

(2) gegen JEDEN hessischen Staatsanwalt und Richter STRAFANZEIGE erhoben, welcher seine AMTSKOLLEGEN vorsätzlich gesetzwidrig „freigesprochen“⁶¹ hat, obgleich diese zuvor in Ausübung ihres z.B. richterlichen Amtes, VORSÄTZLICH gegen „Recht und Gesetz“, sowie das GRUNDRECHT meiner Mandantin VERLETZEND verstoßen haben, um ihre AMTSKOLLEGEN oder die RA-Kanzlei Wei... vor jeder rechtsstaatlich gebotenen, strafrechtlichen Verfolgung zu bewahren; JEDER dieser Richter und StAe hat sich damit vorsätzlich der Begünstigung und vorsätzlich der Strafvereitelung im Amt schuldig gemacht; Strafmaß jeweils 5 Jahre⁶² Freiheitsentzug!

- ✓ (1) Folglich sind – ausgelöst durch die beweisbelegten STRAFANZEIGEN des Unterfertigenden – aktuell gut 30 hessische Richter & StAe strafrechtlich angezeigt, u.a. wegen VORSÄTZLICHER BEGÜNSTIGUNG im Amt (§ 257 StGB), sowie wegen VORSÄTZLICHER STRAFVEREITELUNG im Amt (§§ 258a, 258 StGB). (Strafmaß: JEWEILS bis zu 5 Jahren Freiheitsentzug, also HAFT!)

(2) Bei JEDER dieser Strafanzeigen ist der lückenlose BEWEIS geführt, dass JEDER dieser angezeigt, sich strafbar gemacht habenden Richter und Staatsanwälte, u.a.⁶³ BEI IHRER JEWEILS fallbezogen getroffenen JUSTIZ-ENTSCHEIDUNG – V O R S Ä T Z L I C H verletzend und verstoßend – gegen das AKTIV ausgeübte Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung meiner Mandantin⁶⁴ verstoßen hat; sich

mithin – wie strafrechtlich vom Unterfertigten angezeigt – STRAFBAR gemacht; und dies V O R S Ä T Z L I C H !!, um ihre vorsätzlich korrupt und grundrechtsverletzend „geurteilt“ habenden, und deshalb vom Unterfertigten STRARFRECHTLICH angezeigten AMTSKOLLEGEN, vor JEDER STRAFRECHTLICHEN VERFOLGUNG „zu bewahren“⁶⁵. Wir erinnern uns: Strafmaß Jeweils bis zu 5 Jahren HAFT!, vgl. § 257 StGB, sowie §§ 258a, 258 StGB.

5. ANRUFUNG des BVerfG mittels darauf gerichteter VERFASSUNGSBESCHWERDE(-N):

Meine Mandantin erhob daraufhin form- und fristgerecht, sowie zulässig und begründet VERFASSUNGSBESCHWERDE beim BUNDESVERFASSUNGSGERICHT, in welcher sie – LÜCKENLOS BEWEISBELEGT – die VORSÄTZLICH durchgehend begangene VERLETZUNG ihres bestehenden GRUNDRECHTS auf informationelle Selbstbestimmung⁶⁶ rügte; neben den weiteren, von der hessischen JUSTIZ begangenen Grund- und Menschenrechtsverletzungen, welche Ihnen bereits auf den Seiten 7 und 14 des vorliegenden Schreibens ausgeführt wurden.

DOCH statt, dass das mittels Verfassungsbeschwerde angerufene BUNDESVERFASSUNGSGERICHT die von der hessischen JUSTIZ seit über VIER JAHREN – beweisüberführt - begangenen GRUND- und MENSCHENRECHT-VERLETZUNGEN⁶⁷ korrigiert hätte, entschied sich unser aller Bundesverfassungsgericht, WIEDERHOLT und PERSÖNLICH vertreten von Frau BVerfG-VIZEPRÄSIDENTIN Dr. König, dazu, die zulässig und begründet erhobenen VERFASSUNGSBESCHWERDEN mittels Nichtannahme zu verwerfen, womit sich Frau Dr. König u.a. der VORSÄTZLICHEN Begünstigung im Amt (§ 257 StGB), sowie der VORSÄTZLICHEN Strafvereitelung im AMT VORSÄTZLICH STRAFBAR gemacht hat, sowie des Verstoßes gegen den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, Az. 2 BvR 723/20, Beschluss vom 11. Februar 2022. Und all diese Straftaten und Grundrechtsverletzungen beging das BUNDESVERFASSUNGSGERICHT, UM JEDE STRAFRECHTLICHE VERFOLGBARKEIT der gut 30, sich BEWEISÜBERFÜHRT jeweils nach § 257 bzw. nach §§ 258a, 258 StGB, etc. STRAFBAR gemacht habenden hessischen Richter und Staatsanwälte endgültig UNMÖGLICH zu machen.–

➔ Frau BVerfG-VIZEPRÄSIDENTIN Dr. König verstieß folglich – beweisüberführt – mindestens betreffend fünf der insgesamt acht fallbezogenen VERFASSUNGSBESCHWERDEN des Unterfertigten, VORSÄTZLICH VERLETZEND gegen die uns Bürger vor einem „übergriffigen“ Staat schützenden GRUND- und MENSCHENRECHTE von meiner Mandantin und mir, sowie gegen den falleinschlägigen Beschluss des BVerfG, vgl. Az. 2 BvR 723/20, Beschluss vom 11. Februar 2022.

Dies ist an VORSÄTZLICH GELEBTER IGNORANZ und VERACHTUNG des RECHTSSTAATES, sowie gegenüber den uns Bürger schützenden GRUND- und MENSCHENrechten, NICHT zu überbieten.

„DUMM“ nur, dass diese beweisüberführte „Anfeinderin“ des deutschen RECHTSSTAATES, sowie der bürgerschützend kodifizierten Grund- und Menschenrechte, Frau Dr. König ist, ➔ ➔ also die VIZE PR Ä S I D E N T I N des BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS ist!!

Die TATSACHE, dass ein weiterer Verbleib von Frau Dr. König im AMT der VIZEPRÄSIDENTIN des BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS UNTRAGBAR ist, bedarf somit sicherlich keiner weiteren Begründung; vgl. zudem erhobene Strafanzeige gegen u.a. Frau Dr. König.

Sehr geehrte Leserinnen, sehr geehrte Leser,

das vorstehend Ihnen wahrheitsgemäß – und lückenlos beweisbar – Ausgeführte, ist (LEIDER) KEIN historischer Bericht aus der unbeschreiblich menschenverachtenden NAZI-JUSTIZ-Zeit, sondern hier und jetzt in DEUTSCHLAND des Jahres 2024 stattfindend.

Im Jahr 2024 schaltet die GESAMTE Zivil- und Straf-JUSTIZ eines GANZEN BUNDESLANDES (= Hessen) – mit AKTIVER DECKUNG des BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS – fallbezogen:

- schaltet die GESAMTHESSISCHE Justiz fallbezogen den GESAMTEN RECHTSSTAAT KOMPLETT AB, PLUS
- kann die JUSTIZ, also jeder einzelne Richter /StA – VORSÄTZLICH und mit KONKRETER VERLETZUNGSABSICHT – und laut BUNDESVERFASSUNGSGERICHT von vornherein SANKTIONSLÖS:
 - VORSÄTZLICH amtsausführend „Recht und Gesetz“ brechen,
 - VORSÄTZLICH amtsausführend schwerste Verletzungen der bürgerseitig kodifizierten GRUND- und MENSCHENRECHTE begehen,
 - VORSÄTZLICH strafbare BEGÜNSTIGUNGS-URTEILE fällen, strafbar gemäß § 257 StGB, sowie
 - im AMT VORSÄTZLICH die Straftat der STRAFVEREITELUNG im AMT begehen, strafbar nach §§ 258, 258 StGB, sowie
 - sich „bandenmäßig verabredet wirkend“ JUSTIZ-KOLLEKTIV und INSTANZEN-ÜBERGREIFEND den fallbezogenen Rechtsmittelzug komplett VEREITELN,
 - usw.

Exakt dieser Situation sind der Unterfertigende und seine Mandantin seit bald FÜNF JAHREN ausgesetzt. Die JUSTIZ hat meine Mandantin und den Unterfertigenden FAKTISCH, in sich objektiv BARBARISCH anführender Weise, rechtlich ENTMENSCHLICHT, sowie ALLER allgemeinen Rechte, als auch ALLER einschlägigen GRUND- und MENSCHENrechte VORSÄTZLICH STRAFBAR und VORSÄTZLICH GRUNDGESETZWIDRIG B E R A U B T.

Stand 12. Dezember 2024 verweigert die hessische Justiz meiner Mandantin und mir – seit nunmehr bald FÜNF JAHREN – jeden fallbezogenen ZUGANG zum RECHTSSTAAT, um gut 30 hessische Richter und Staatsanwälte vor JEDER strafrechtlichen VERFOLGBARKEIT – vorsätzlich menschenrechtverletzend – zu „bewahren“. Z.B. Herr LOSTA Dr. Thoma, ein BEWEISÜBERFÜHRTER STRAFTÄTER (von ihm erfülltes STRAFMASS = 2-mal jeweils 5 JAHRE HAFT), „urteilt“ über uns Bürger weiterhin ungestört, z.B. betreffend eines Kaufhausdiebstahls.

Also z.B. der fallbezogenen BEWEISÜBERFÜHRTE Top-Justiz-VERBRECHER Dr. Thoma, „urteilt“ weiter als LEITENDER OBERSTAATSANWALT der StA Wiesbaden über uns Bürger.

Bei allem gebotenen Respekt:

Haben Sie – die fallbezogene Justiz – völlig den VERSTAND VERLOREN?

DENN in jedem Fall haben SIE den RESPEKT vor unserem GRUNDGESETZ, sowie vor dem RECHTSSTAAT (und schlussendlich gegenüber unserer DEMOKRATIE) verloren (oder

bewusst aufgegeben), sowie unsere BÜRGERSEITIGEN Grund- und Menschenrechte MIT FÜSSEN GETRETEN.

Und dies seit bald FÜNF JAHREN, MIT vorsätzlich AKTIV GRUND- & MENSCHENRECHTSVERLETZENDER DECKUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS¹.

Bitte stellen Sie sich selbst die Frage: SEHEN Sie in diesem Verhalten der hessischen JUSTIZ, unter Einschluss des BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS, tatsächlich die Pflichten und Bestimmungen betreffend des DEUTSCHEN RECHTSSTAATES wirklich als von der Justiz erfüllt an?

Ist ein solch JUSTIZ-KOLLEKTIV begangenes Vorgehen der JUSTIZ, *zudem von den Benannten seit über VIER JAHREN vorsätzlich grund- und menschenrechtverletzend VERBROCHEN*, wirklich der kodifizierte RECHTSSTAAT, welchen unser GRUNDGESETZ, etc., ausführt und beschreibt?

Muss, wenn – wie vorliegend, sogar – RICHTER des BVerfG diese fallbezogene KOMPLETTABSCHALTUNG des RECHTSSTAATES und der bürgerseitig kodifizierten Rechte – STRAFBAR BETREIBEN, decken und BEGÜNSTIGEN – dies nicht ZWINGEND – die AKTIVIERUNG der von anderen ständigen obersten Verfassungsorganen ausgehenden „CHECKS-AND-BALANCES“ auslösen?

Vor IHREN Augen als ständige oberste Verfassungsorgane, SCHALTET das BUNDESVERFASSUNGSGERICHT fallbezogen den deutschen RECHTSSTAAT K O M P L E T T ab, greift vorsätzlich gesetzwidrig in die Kompetenzen der Legislative⁶⁸ ein,UND SIE MACHEN DAGEGEN als STÄNDIGE OBERSTE Verfassungsorgane der BRD N I C H T S !

Warum sollten wir Bürger noch irgendein „Vertrauen“ in den Rechtsstaat und ... das staatliche Gewaltmonopol haben, wenn sich die AKTEURE dieser staatlichen Institutionen und Organe, gebärden wie aufgezeigt? Wenn OPFER von der JUSTIZ traktiert und in fortgesetzt BARBARISCHER Begehungsweise rechtlich ENTMENSCHLICHT werden, sowie all ihrer mit dem Rechtsstaat korrespondierenden Grund- und Menschenrechte VORSÄTZLICH verletzend BERAUBT werden, JEDOCH zugleich die Justiz-TÄTER hofiert und vor jeder RECHTSSTAATLICHEN Strafverfolgung – vorsätzlich grund- und menschenrechtverletzend – von der JUSTIZ bewahrt werden!!

Inwieweit unterscheiden sich die Unrechtszustände, z.B. in Russland, von denen in der BRDeutschland, wenn – wie aufgezeigt – die JUSTIZ, laut BVerfGE – SANKTIONSLOS – fallbezogen den GESAMTEN RECHTSSTAAT KOMPLETT nach dem Belieben eines JEDEN Richters /StA **vorsätzlich justizWILLKÜRLICH ABSCHALTEN KANN**, OHNE dass der davon von der JUSTIZ VERLETZT Betroffene – infolge seiner rechtlichen ENTMENSCHLICHUNG durch die Justiz – das Geringste – sich verteidigend – ausrichten kann?

BEVOR Deutschland 1949 in den Genuss eines mit dem Alliiertenrat abgestimmten – selbst formulierten – GRUNDGESETZES (westlicher Prägung) kam, herrschte im Rechtsvorgängerland der BRD, also im sog. „Dritten Reich“, die Schreckensherrschaft der NAZIS.

¹ Womit wie immer, stets nur die konkret BENANNTEN gemeint sind, vgl. Täter-Liste.

Wie bekannt, gab es unter den NAZIS, konkret bei der NAZI-JUSTIZ, keinen „RECHTSSTAAT“ in dem von uns geschätzten und bekannten Sinne.

Doch in welchem LEBENS-, RECHTS-, RechtsSTAAT-ZUSTAND bewegen wir BÜRGER uns im Jahre 2024 TATSÄCHLICH,

- WENN – wie vorliegend SEIT bald FÜNF JAHREN geschehend – die GESAMTE Zivil- und StrafJUSTIZ *eines GANZEN BUNDESLANDES*, mit DECKUNG des BVerfG, fallbezogen – SANKTIONSLOS – die GÜLTIGKEIT und rechtliche ANWENDUNG des einschlägig KODIFIZIERTEN „RECHTSSTAATES“ KOMPLETT ABSCHALTEN und verweigern können, und dies
- JEDERZEIT⁶⁹, vgl. 5te und 6te Verfassungsbeschwerde des Unterfertigenden, also auch ZUKÜNFTIG!!, sowie
- Wenn die JUSTIZ VORSÄTZLICH unter Verstoß u.a. gegen Art. 1 III GG JEDERZEIT justizWILLKÜRLICH den DEUTSCHEN RECHTSSTAAT KOMPLETT ABSCHALTEN kann?

Unter diesen Umständen bewegen wir uns in einem STAAT mit Gesetzen, aber OHNE RECHTSSTAAT!; bzw. in einem „RECHTSSTAAT“, welcher diese BEZEICHNUNG nicht länger verdient, weil:

- eine Grunddefinition des RECHTSSTAATES seine IMMERGÜLTIGKEIT ist.

Doch gemäß der fallbezogen NEUEN *Entscheidungspraxis* des BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS⁷⁰, dürfen RICHTER und STAATSANWÄLTE

- **von vornherein SANKTIONSLOS und**
- **AMTSAUSFÜHREND VORSÄTZLICH gegen geltendes und einschlägiges „Recht und Gesetz“ verstoßen, und/oder**
- **den deutschen Rechtsstaat JEDERZEIT justizWILLKÜRLICH KOMPLETT ABSCHALTEN.**

Die BRDeutschland hat DAHER – OBJEKTIV – aktuell KEINEN „RECHTSSTAAT“ mehr, bzw. hat einen KODIFIZIERTEN „RECHTSSTAAT“, welchen jedoch die JUSTIZ – laut BVerfGE, von vornherein SANKTIONSLOS und vorsätzlich JUSTIZ-WILLKÜRLICH (unter Verstoß u.a. gegen Art. 1 III GG) jederzeit ABSCHALTEN kann und darf; vorliegend sogar in AKTIVER Abstimmung der hessischen JUSTIZ mit der hessischen LANDESREGIERUNG.

Und diese Richter und Staatsanwälte, welche sich derart:

- RECHTSSTAAT-F E I N D L I C H
- RECHTSSTAAT-ABSCHALTEND
- wiederholt STRAFBAR und mit konkreter VERLETZUNGSABSICHT
- wiederholt GRUND- und MENSCHENRECHTverletzend gebärdet haben, sollen weiter über uns Bürger RICHTEN und URTEILEN DÜRFEN?

Herr LOStA Dr. Thoma, ist:

- LEITENDER OBERStaatsanwalt der StA Wiesbaden, und ein BEWEISÜBERFÜHRTER
 - STRAFTÄTER und
 - GRUND- und MENSCHENRECHTSverletzer, sowie
 - einer der RECHTSSTAAT-ABSCHALTER

Und dieser – durch seine STRAFTATEN – ausgewiesene FEIND des RECHTSSTAATES soll weiter in LEITENDER FUNKTION über uns strafrechtlich befinden dürfen?

Weiteres Beispiel:

Frau BVerfG-Vizepräsidentin Dr. König,

- ist BEWEISÜBERFÜHRT eine STRAFTÄTERin und beweisüberführt eine “AKTIVE GEGNERIN⁷¹“ des deutschen RECHTSSTAATES, welche sich fallbezogen VORSÄTZLICH der strafbaren Begünstigung und Strafvereitelung AMTSAUSFÜHREND + persönlich + wiederholt SCHULDIG GEMACHT hat⁷².
- UND Frau Dr. König scheint GRÖSSTE PROBLEME mit den bürgerseitig kodifizierten GRUND- und MENSCHENrechten zu haben. DENN wieso hätte Frau Dr. König sonst derart SCHWERSTE GRUND- und MENSCHENRECHT-VERLETZUNGEN – AMTSAUSFÜHREND – und als VIZEPRÄSIDENTIN des BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS zulasten von uns Bürgern begehen können?

Und dennoch sollen wir an Frau Dr. König als VIZEPRÄSIDENTIN des BVerfG festhalten, also an einer Person, welche JEDERZEIT dazu bereit ist, VORSÄTZLICH grund- und menschenrechtverletzend uns BÜRGERN unserer bürgerseitigen Grund- und Menschenrechte zu BERAUBEN, und unseren RECHTSSTAAT durch praktizierte Justiz-WILLKÜR zu ersetzen?!

Bei allem gebotenen Respekt: Aber damit machen wir sprichwörtlich den „BOCK zum GÄRTNER“.

DENN, dass Frau Dr. König all diese STRAFTATEN, Grund- und Menschenrechtsverletzungen BEGANGEN hat, ist LÜCKENLOS BEWIESEN.

Bitte gestatten Sie mir noch die Anmerkung folgender Einzelpunkte.

- I. Der Unterfertigende VERPFLICHTET sich hiermit VERBINDLICH dazu seinen gemachten Vorhalt gerichtlich-eidlich zu bezeugen.
- II. Der Unterfertigende kann allen gemachten Vorhalt LÜCKENLOS BEWEISEN.
- III. Dass die JUSTIZ-STRAFTÄTER nicht LÄNGST strafrechtlich verurteilt sind und aus ihrem AMT expedieret wurden, liegt einzig an der FORTGESETZTEN KORRUPTHEIT und praktizierten RECHTSSTAAT-FEINDLICHKEIT der JUSTIZ in diesem Fall; in welchem die JUSTIZ seine GerichtsSAAL-Hoheit fortgesetzt vorsätzlich dazu MISSBRAUCHT, geltendes und einschlägiges Recht und Gesetz kriminell zu brechen, um die sich beweisüberführt strafbar gemacht habenden Justiz-STRAFTÄTER vor strafrechtlicher Verfolgung rechtsstaat-verletzend „zu bewahren“.
- IV. Personen, wie die auf der Justiz-TÄTER-Liste Aufgeführten, haben:
 - a. wiederholt, sowie
 - b. über mehrere JAHRE hinweg VORSÄTZLICH VERBRECHEND
 - i. den „RECHTSSTAAT“ durch eine grundgesetzwidriger Justiz-WILLKÜR VORSÄTZLICH ERSETZT!!! UND
 - ii. vorsätzlich AMTSAUSFÜHREND schwerste Straftaten⁷³, sowie Grund- und Menschenrechtsverletzungen begangen, sowie
 - iii. den Unterfertigenden und seine Mandantin vorsätzlich RECHTLICH ENTMENSCHLICHT, sowie

- iv. VORSÄTZLICH GRUNDGESETZVERSTOSSEND aller bürgerseitigen GRUND- und MENSCHENRECHTE beraubt.
- V. JEDE der in der Justiz-TÄTER-Liste Aufgeführten ist ein BEWEISÜBERFÜHRTER STRAFTÄTER, und konkret mitverantwortlich für die stattgefundene UND weiter stattfindende KOMPLETT-ABSCHALTUNG des Deutschen Rechtsstaates.
- VI. Personen, welche sich BEWEISÜBERFÜHRT derart RECHTSSTAATS-FEINDLICH und DEMOKRATIEGEFÄHRDEND gebärdet HABEN, wie z.B. Frau Dr. König, müssen ZWINGEND ihres AMTES enthoben werden. Denn wieso sollten wir Bürger noch VERTRAUEN in den Rechtsstaat und das Funktionieren des Staates, etc. haben, wenn eben dieser RECHTSSTAAT und diese staatlichen Organe und Institutionen mit – beweisbelegt – ausgewiesenen RECHTSSTAAT- und DEMOKRATIE-FEINDEN, sowie beweisüberführten STRAFTÄTERN besetzt sind?, vgl. „Täter“-Liste.
- VII. Zudem: Rechtsanwälte sind Teil der deutschen Rechtspflege und dem Schutz, der Wahrung und der Durchsetzung der legitimen Rechte unserer Mandantschaft VERPFLICHTET. JEDOCH können wir Rechtsanwälte unsere Mandantschaft nur dann anwaltlich unterstützen und z.B. strafrechtlich „VERTEIDIGEN“, wenn vor dem jeweils erkennenden Gericht „RECHT und GESETZ“ gilt. ←FOLGLICH macht es jede anwaltliche Arbeit UNMÖGLICH, wenn die JUSTIZ vorsätzlich justizWILLKÜRlich „Recht und Gesetz“ durch JUSTIZ-WILLKÜR JEDERZEIT ERSETZEN KANN; und dies laut BVerfG sogar JEDERZEIT und VORSÄTZLICH, grund- und menschenrechtverletzend, sowie von vornherein SANKTIONSLOS!, vgl. Nichtannahme der 5ten und der 6ten fallbezogenen Verfassungsbeschwerde des Unterfertigenden
- diese „neue“ Rechtsprechungspraxis der deutschen JUSTIZ, unter Einschluss DER BEWEISÜBERFÜHRTEN FEINDE des deutschen RECHTSSTAATS beim BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS, ist nicht „nur“ gesetz- und grundgesetzwidrig, sondern zudem KONKRET rechtsstaatGEFÄHRDEND, die „innere Sicherheit“ gefährdend, grundgesetz- und landesverfassungs-feindlich, EIDES-VERSTOSSEND⁷⁴ und DEMOKRATIE-GEFÄHRDEND⁷⁵.
- VIII. Die fallbezogen vorsätzlich GRUNDGESETZVERLETZENDE NICHTannahme-Entscheidungspraxis des BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS führte und führt zudem dazu:
- dass die Justiz-TÄTER unvermindert ihre STRAFTATEN, sowie Grund- und Menschenrechtsverletzungen zulasten des Unterfertigenden und seiner Mandantin WEITER begehen und begehen *können*, OHNE
 - dass der Unterfertigende hiergegen mit rechtsstaatlichen Mitteln NICHT das GERINGSTE zum Schutz seiner Mandantin ausrichten kann,
 - da das BUNDESVERFASSUNGSGERICHT dem Unterfertigenden und seiner Mandantin JEDE diesbezügliche Verteidigungsmöglichkeit grundrechtsverletzend ENTZOGEN HAT. ZUDEM führt benannte BVerfG-Entscheidungspraxis dazu
 - dass der Unterfertigende und seine Mandantin AUCH WEITERHIN mit Grund- und Menschenrechtsverletzungen der JUSTIZ überzogen werden, während umgekehrt die JUSTIZ (unter Mithilfe des BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS) sichergestellt hat, dass die hessischen Strafverfolgungsbehörden – SANKTIONSLOS – JEDE strafrechtliche Verfolgung der beweisüberführten, gut 30 hessischen Justiz-Straftäter auch WEITERHIN VERWEIGERN dürfen.

- ←Doch damit wird dem Unterfertigten und seiner Mandantin fallbezogen JEDER Zugang zu einem „rechtsstaatlichen Strafgerichtsverfahren“ gegen diese Justiz-Täter in schwarzer Robe ERNEUT und auf DAUER verweigert, was GLEICHFALLS VORSÄTZLICH begangene Grund- und MenschenrechtsVERLETZUNGEN des BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS zulasten des Unterfertigten und seiner Mandantin darstellen; UND
- e. dass die JUSTIZ vorsätzlich EINSEITIG deutlich jüngere Strafanzeigen der Justiz-STRAF-TÄTER ⁷⁶, gerichtet gegen den Unterfertigten, wegen angeblicher Beleidigung, mit ÄUSSERSTEM NACHDRUCK, vorsätzlich EINSEITIG betreibt, WÄHREND zugleich das BUNDESVERFASSUNGSGERICHT mit seiner fallbezogen korrupten Entscheidungspraxis dafür gesorgt hat, dass umgekehrt KEINE der ca. 60 Strafanzeigen des Unterfertigten gegen die beweisüberführten Justiz-STRAF-TÄTER verfolgt werden müssen. →DAMIT hat das BUNDESVERFASSUNGSGERICHT zudem JEDEN dieser gut 30 hessischen Justiz-Straftäter und „Komplett-Abschalter“ AMNESTIERT, ohne dazu auch nur die geringste rechtliche Berechtigung zu haben.

UND EINE SOLCH AUSGEWIESENE GEGNERIN (1) DES DEUTSCHEN RECHTSSTAATES und **(2)** der bürgerseitig mit dem Rechtsstaat korrespondierenden Grund- und Menschenrechte, LASSEN WIR WEITER ALS VIZEPRÄSIDENTIN DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS GEWÄHREN UND „letztinstanzlich“ über uns Bürger RICHTEN?

Bei allem gebotenen Respekt: doch dieser, *unseren RECHTSSTAAT durch Justiz-WILLKÜR ersetzende UMBAU des Staates durch die Justiz*, ist **GRUNDGESETZWIDRIG** und „**VERFASSUNGSFEINDLICH**“. Und dies NICHT „nur“ in Worten, sondern BELEGT durch die TATEN der benannten Justiz-TÄTER.

Zum Unterfertigten: der Unterfertigte ist 62 Jahre und glücklich verheiratet. Ich habe u.a. Jura studiert, arbeite aber mein Leben lang als Rechtsanwalt. Ich empfinde gegenüber ALLEN „ANGREIFERN“ unseres RECHTSSTAATES und/oder unserer DEMOKRATIE TIEFSTE VERACHTUNG; völlig gleichgültig ob die jeweiligen „ANGREIFER“ von rechts, oder von links, ODER – wie vorliegend – VON INNEN HERAUS kommen, wie vorliegend nachgewiesen der Fall seiend. Zudem unterstütze ich die „Abhärtung“ des Bundesverfassungsgerichts gegen die demokratiefeindlichen Parteien und Vertreter von links und von rechts uneingeschränkt.

SCHLIESSLICH: Wenn Sie, die JUSTIZ, darauf setzen, dass der Unterfertigte schon irgendwann mit seinem Vorhalt aufhören wird, dann muss ich Sie bitterlich enttäuschen.

Wenn es sein muss, werde ich noch die kommenden JAHRE meinen Vorhalt in bekannter Weise ANKLAGEND fortsetzen, meine Studie fortsetzen, und auf IHRE begangenen STRAFTATEN SO LANGE und SO DEUTLICH ÖFFENTLICH aufmerksam machen, bis sich diese beweisüberführten Justiz-STRAF-TÄTER RECHTSSTAATLICH vor GERICHT für ihre begangenen STRAFTATEN verantwortet haben, UND die jüngst, anstelle des „RECHTSSTAATES“ ersetzend installierte Justiz-WILLKÜR wieder durch eine Wieder-EINSETZUNG des kodifizierten „RECHTSSTAATES“ – auch hinsichtlich der Anwendung durch die JUSTIZ – (zurück-)ERSETZT wurde.

Frau BVerfG-Vizepräsidentin Dr. König, es ist Ihnen unbenommen ERNEUT Strafanzeige gegen den Unterfertigten zu stellen, um den Unterfertigten *bezüglich der von IHNEN PERSÖNLICH, Frau Dr. König, sowie von den gut 30 hessischen Richtern und Staatsanwälten seit JAHREN fallbezogene KOMPLETT-ABSCHALTUNG des deutschen RECHTSSTAATES* mundtot und diskreditieren zu können.

Nur DUMM, dass Sie ab jetzt SO LANGE KEIN – rechtsstaatlich – handlungsfähiges Strafgericht zur Mundtotmachung des Unterfertigenden mehr finden werden, bis der jeweils über mich zu befindende Richter seine BEWEISBELEGTE Befangenheit nach § 42 ZPO i.V.m. §§ 24ff StPO DADURCH entkräftet hat, dass er – von sich aus – gegen A L L E Richter und Staatsanwälte Strafanzeige erhebt, und anhand des Verfahrensverlaufes auch unumkehrbar sichergestellt ist, dass die vom STRAFRICHTER eingelegten STRAFANZEIGEN gegen die beweisüberführten STRAFTÄTER in schwarzer Robe, sowie gegen SIE, sehr geehrte Frau Dr. König, in roter Robe, gesichert auf eine rechtsstaatlich stringente Verurteilung hingeführt werden, bzw. worden sind⁷⁷.

Frau BVerfG-Vizepräsidentin Dr. König, dafür, dass wir in Deutschland ENDLICH einen RECHTSSTAAT haben, sind zuvor viele MILLIONEN von MENSCHEN gestorben, in KZs bestialisch und fabrikmäßig vergast worden, und unbeschreiblichem Leid ausgesetzt worden.

Dadurch, dass SIE, Frau BVerfG-Vizepräsidentin Dr. König, exakt diesen RECHTSSTAAT sowohl persönlich, als auch WIEDERHOLT, vorsätzlich mit Füßen getreten haben, verletzen und misshandeln SIE, Frau Dr. König, sowohl diese MILLIONEN TOTE, als auch die 82 Millionen in Deutschland lebenden Bürger in OBJEKTIV geschichtsvergessener Weise.

Jede pflichtbewusste und persönlich integre Person würde – zur Vermeidung weiteren Schadens für unseren RECHTSSTAAT – daraus die EINZIG RICHTIGE ENTSCHEIDUNG treffen: das AMT als VIZEPRÄSIDENTIN des deutschen BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS aufgeben, und sich reumütig und RECHTSSTAATbeachtend seiner VORSÄTZLICH begangenen STRAFTATEN, und VORSÄTZLICH begangenen KOMPLETTABSCHALTUNG des deutschen RECHTSSTAATES – in rechtsstaatlichen Strafverfahren – stellen. Oder sehen Sie, Frau Dr. König, sich ÜBER dem deutschen Recht stehend; unter Missachtung von Art. 3 I GG?

Doch dazu bedarf es eines sowohl geschichtsbewussten, pflichtbewussten und persönlich INTEGREREN Menschen, welcher wenigstens soviel Pflichtbewusstsein und Verantwortungsgefühl mitbringt, dass der deutsche Staat, der deutsche RECHTSSTAAT, sowie unsere geschätzte und verteidigungswürdige DEMOKRATIE KEINEN WEITEREN SCHADEN durch SIE, sehr geehrte Frau Dr. König, nimmt.

Sind Sie eine solche Person, Frau BVerfG-Vizepräsidentin Dr. König?

Verfügen Sie über das für Ihr Amt ZWINGEND NOTWENDIGE PFLICHTBEWUSSTSEIN, sowie über die notwendige Integrität?

Falls NICHT, gehören Sie dann aus diesem Grunde - gleichfalls ZWINGEND - aus Ihrem AMT entfernt, um weiteren Schaden vom deutschen Rechtsstaat und von unserer geschätzten DEMOKRATIE abzuwenden.

Sehr geehrte Frau Dr. König, vielleicht rüttelten Sie ja, wie seinerzeit der spätere Bundeskanzler Schröder, bereits zu Ihren Studienzeiten an den Zaungittern des BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS. Und vielleicht erinnern Sie sich insoweit auch an die von Ihnen **empfundene Hochachtung gegenüber dem BUNDESVERFASSUNGSGERICHT**. Hätten Sie sich zu Ihren Studienzeiten vorstellen können, dass unser aller BUNDESVERFASSUNGSGERICHT nun in benannten Teilen von BEWEISÜBERFÜHRTEN STRAFTÄTERN, sowie gleichfalls BEWEISÜBERFÜHRTEN Grund- und Menschenrechtverletzern, wie z.B. durch Sie, Frau Dr. König,

besetzt wird? ← Erkennen Sie anhand dessen tatsächlich nicht selbst, wie völlig unhaltbar, rechtsstaatgefährdend und demokratiegefährdend IHR VERBLEIB beim BUNDESVERFASSUNGSGERICHT als BEWEISÜBERFÜHRTE STRAFTÄTERIN ist? Dies wäre – bezogen auf den dadurch eintretenden VERTRAUENSVERLUST von uns Bürgern gegenüber dem BUNDESVERFASSUNGSGERICHT ungefähr genauso „klug“, wie das seinerzeitige Festhalten von Österreich an ihrem Bundespräsidenten Kurt Josef Waldheim. Wollen Sie unser aller BUNDESVERFASSUNGSGERICHT diesen – dann zwangsweise eintretenden Vertrauensverlust auf Seiten von uns Bürgern – wirklich weiter zumuten?

Mich für Ihre geschätzte Aufmerksamkeit sehr bedankend,
mit vorzüglicher Hochachtung

A.B. Appelt

<https://KeinDemokratieAbbau.de> (dort finden Sie auch die „Täter“-Liste hinterlegt)
Achtung@RechtsstaatInGefahr.org

Geltinger Au 21

85652 Pliening (b. München)

Fuß-, bzw. Endnoten zu vorliegendem Schreiben

¹ Gerade der hier letztgenannte *Feld*-Studien-Punkt ist mit von ausschlaggebender Bedeutung, da vorliegender Fall ein völlig anderes Schlaglicht auf die angeblich bestehende RESILIENZ des deutschen RECHTSSTAATES wirft. Denn statt dieser fallbezogenen **GRUNDGESETZVERLETZENDEN KOMPLETT-ABSCHALTUNG des deutschen RECHTSSTAATES** durch die JUSTIZ grundgesetzkonform und rechtsstaat-bewahrend entgegenzutreten, VERSAGEN fallbezogen alle diesbezüglich rechtsstaatlich implementierten „**checks-and-balances**“. ← Nicht dass es diese „checks-and-balances“ NICHT gäbe. Sie werden von den staatlichen Kontrollgremien der staatlichen GEWALTEN einfach NICHT angewendet. Diesem Thema wendet sich vorliegende wissenschaftliche Studie gleichfalls vertiefend zu, sowie der Rolle und verweigerten Aufgaben der „Vierten Gewalt“ in diesem Zusammenhang.

² Da es dem Unterfertigen ja EINZIG um Schutz und Fortbestand des RECHTSSTAATES geht, vermied ich bislang eine direkt-allgemeinverständliche Darstellung, da eine allgemeinverständliche Darstellung der Straftaten und Grundrechts- & Menschenrechtsverletzungen der JUSTIZ das bürgerseitige Vertrauen in den Rechtsstaat usw. schwächt, und nicht stärkt. Doch da die JUSTIZ sich weiter uneinsichtig zeigt, und zu Lasten meiner Mandantin und des Unterfertigen seine **KOMPLETTABSCHALTUNG des deutschen RECHTSSTAATES** fallbezogen fortsetzt, kann ich – zum Schutz IHRER persönlichen Interessen – an dem Konzept einer eher unverständlichen Darstellung der Geschehnisse NICHT länger festhalten.

³ Bitte vergegenwärtigen Sie sich dies EXAKT so, wie vom Unterfertigen beschreibend formuliert. Meine Mandantin und ich haben fallbezogen – seit ÜBER 4 JAHREN – **KEINEN ZUGANG** zu rechtsstaatlichen Institutionen/Gerichten/Staatsanwaltschaften. Eingelegte Rechtsmittel werden einfach IGNORIERT und NICHT bearbeitet. Uns wird – mittels DAUERVERSTOSS der JUSTIZ gegen Art. 103 I GG – einfach KEIN rechtliches Gehör gewährt. Einschlägiges Recht und Gesetz wird einfach ignoriert oder „gebrochen“, ebenso wie das Grundrecht meiner Mandantin; und und und.

⁴ Womit selbstredend stets immer nur die fallbezogen entschieden habenden Richter des BVerfG gemeint sind!

⁵ Da das BVerfG – trotz der darauf gerichteten VERFASSUNGSBESCHWERDEN des Unterfertigen - diese ihm fallbezogen beweisbelegt vorgetragene **KOMPLETT-ABSCHALTUNG des gesamten RECHTSSTAATES einfach durchgewunken UND NICHT korrigiert hat. EBENSO NICHT den beweisbelegten VERSTOSS der JUSTIZ gegen das aktiv ausgeübte Grundrecht meiner Mandantin.**

⁶ **GRUNDSATZurteil des BVerfG** vom 15. Dezember 1983 - 1 BvR 209/8 = sog. „Erstes Volkszählungsurteil“ des BVerfG, abrufbar unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/1983/12/rs19831215_1_bvr020983.html

⁷ Anderenfalls hätten ja die sich beweisüberführt STRAFBAR gemacht habenden Richter und Staatsanwälte strafrechtlich VERFOLGT werden MÜSSEN, so wie vom Unterfertigten strafrechtlich angezeigt.

⁸ Bitte beachten Sie dabei auch die DIMENSION des Falles. DIE JUSTIZ verurteilt in Sammelterminen JEDEN Schwarzfahrer(!) ohne jede Gnade; doch Richter & StAe welche sich – beweisüberführt – sowohl der BEGÜNSTIUNG (§ 257 StGB) schuldig gemacht haben, als auch der vorsätzlichen STRAFVEREITELUNG im AMT (§§ 258a, 258 StGB) (Strafmaß JEWEILS bis zu 5 JAHREN Freiheitsentzug), die verfolgt die JUSTIZ **NICHT!**

⁹ **JustizWILLKÜR:** Denn mit Ablehnung der 5ten und 6ten darauf gerichteten VERFASSUNGSBESCHWERDEN des Unterfertigten, hat das BUNDESVERFASSUNGSGERICHT zugleich entschieden, dass Richter und Staatsanwälte - von vornherein SANKTIONSLOS – gegen ihren richterlichen AMTSEID vorsätzlich verstoßen dürfen, sowie VORSÄTZLICH gegen einschlägiges RECHT und GESETZ verstoßen dürfen, UND auch nach dem **freien Belieben eines JEDEN Richters /StAe GRUNDRECHTSVERLETZUNGEN** begehen darf, wie z.B. die **VERLETZUNG des GRUNDRECHTS auf informationelle Selbstbestimmung meiner Mandantin**, und/oder **die VOLLSPERRUNG jeden Zugangs zu einem rechtsstaatlichen Verfahren.**

¹⁰ Vgl. § 31 BVerfGG i.V.m. **GRUNDSATZurteil des BVerfG** vom 15. Dezember 1983 - 1 BvR 209/8, i.V.m. Art. 2 I GG i.V.m. Art. 1 I GG.

¹¹ Urteil des BVerfG vom 15. Dezember 1983 - 1 BvR 209/83 = GRUNDSATZurteil des BVerfG betreffend den GRUNDRECHTSgleichen Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung.

¹² Vgl. § 31 BVerfGG i.V.m. **GRUNDSATZurteil des BVerfG** vom 15. Dezember 1983 - 1 BvR 209/8, i.V.m. Art. 2 I GG i.V.m. Art. 1 I GG.

¹³ Urteil des BVerfG vom 15. Dezember 1983 - 1 BvR 209/83 = GRUNDSATZurteil des BVerfG betreffend den GRUNDRECHTSgleichen Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung.

¹⁴ vgl. § 31 BVerfGG i.V.m. dem sog. Ersten Volkszählungsurteil des BVerfG, Az. **1 BvR 209/8**, i.V.m. Art. 2 I GG i.V.m. Art. 1 I GG, i.V.m. der aus dem „**Legalitätsprinzip**“ abgeleiteten PFLICHT, im Amt bekannt werdende Straftaten (Offizialdelikte) zwingend zur Strafanzeige bringen zu müssen. **← hiergeben hat die hessische Justiz zur strafrechtlichen Begünstigung ihrer AMTSKOLLEGEN fallbezogen in über 60 Einzelentscheidungen VORSÄTZLICH, sowie instanzenübergreifend VERSTOßEN. Denn in ALLEN dieser über 60 fallbezogenen Justiz-Einzelentscheidungen, haben die entschieden habenden Richter und Staatsanwälte VORSÄTZLICH gegen das AKTIV ausgeübte GRUNDRECHT meiner Mandantin VORSÄTZLICH verstoßen, und damit zugleich fortgesetzt das einschlägige – also zwingend anzuwendende – GRUNDRECHT meiner Mandantin VORSÄTZLICH zigfach verletzt. JEDER der fallbezogen vom Unterfertigten strafrechtlich angezeigten Richter und Staatsanwälte**

¹⁵ Vgl. § 31 BVerfGG i.V.m. **GRUNDSATZurteil des BVerfG** vom 15. Dezember 1983 - 1 BvR 209/8, i.V.m. Art. 2 I GG i.V.m. Art. 1 I GG.

¹⁶ Vgl. § 31 BVerfGG i.V.m. **GRUNDSATZurteil des BVerfG** vom 15. Dezember 1983 - 1 BvR 209/8, i.V.m. Art. 2 I GG i.V.m. Art. 1 I GG.

¹⁷ Vgl. § 31 BVerfGG i.V.m. **GRUNDSATZurteil des BVerfG** vom 15. Dezember 1983 - 1 BvR 209/8, i.V.m. Art. 2 I GG i.V.m. Art. 1 I GG.

¹⁸ Sehr geehrte Damen und Herren, diese gewählte Bezeichnung „**Komplettabschaltung.**“ ZEIGT - lückenlos bewiesen – EXAKT – auf, was die JUSTIZ seit über VIER JAHREN – **in rechtlich ENTMENSCHLICHER Begehungsweise** zulasten meiner Mandantin und den Unterfertigten VERBROCHEN HAT und WEITER VERBRICHT! Und die hessische Justiz lässt diese **BEWEISÜBERFÜHRTEN Justiz-VERBRECHER** und

beweisüberführt **FEINDE des deutschen RECHTSSTAATES** einfach „auf freiem Fuß“, sowie in AMT und Würden. Auch dies ist hochgradig KRIMINELL und vorsätzlich rechtsstaatswidrig und -feindlich. Denn wir unbescholtenen Bürger müssen uns nicht von BEWEISÜBERFÜHRTEN Straftätern traktieren lassen, welche doch überhaupt nur noch deshalb im Amt sind, weil sowohl die HESSISCHE JUSTIZ, im Einklang mit der hessischen LANDESREGIERUNG und dem BUNDESVERFASSUNGSGERICHT diese fallbezogene KOMPLETTABSCHALTUNG des deutschen RECHTSSTAATES zugelassen hat und WEITER ZULÄSST, was der MENSCHENRECHTVERLETZENDEN JustizWILLKÜR (z.B. gegen BEZAHLUNG) Tür und Tor öffnet.

¹⁹ Welche die RA-Kanzlei We... (aufgrund des zusätzlichen US-bezuges des Falles) als REGRESSforderung ihrer „angeblichen Mandantin“ hätte zahlen müssen, nachdem die US-Bank den Schadensersatzanspruch meiner Mandantin gegenüber meiner Mandantin abgegolten hat.

²⁰ und unter Bezugnahme auf ihr ausgeübtes GRUNDRECHT, der RA-Kanzlei We... ausnahmslos JEDE Verarbeitung ihrer Daten VERBOTEN.

²¹ RA-Kanzlei We... aus Wiesbaden

²² Vgl. **§ 31 BVerfGG i.V.m. Urteil des BVerfG vom 15. Dezember 1983 - 1 BvR 209/83, i.V.m. Art. 2 I, i.V.m. Art. 1 II GG**

²³ Datenverarbeitungsstelle = RA-Kanzlei We... aus Wiesbaden.

²⁴ In beiden FÄLLEN verstößt DER STAAT – vorsätzlich GRUNDRECHTverletzend – in ein JEWEILS bestehendes GRUNDRECHT ein. Dabei ist es für das Vorliegen einer GRUNDRECHTVERLETZUNG völlig gleichgültig, ob Sie daraus z.B. auch einen materiellen Schaden erlitten haben, oder nicht.

²⁵ Begangen von der RA-Kanzlei We... aus Wiesbaden, welche unter Verletzung von Art. 6 I DSGVO, sowie unter Verletzung des GRUNDRECHTS meiner Mandantin, dennoch die Daten meiner Mandantin VORSÄTZLICH GRUNDRECHTSVERLETZEND weiter verarbeitet haben.

²⁶ Womit zudem die Begehung SCHWERSTER Amts-/Straftaten verbunden sind

²⁷ Vgl. **§ 31 BVerfGG i.V.m. Urteil des BVerfG vom 15. Dezember 1983 - 1 BvR 209/83, i.V.m. Art. 2 I, i.V.m. Art. 1 II GG**

²⁸ also als würde – in unserem Analog-Beispiel – der im GRUNDGESETZ kodifizierte Art. 13 GG NICHT bestehen; doch wir alle wissen von der EXISTENZ von Art. 13 GG. Einzig die GESAMTE hessische JUSTIZ scheint offenbar den Inhalt unseres GRUNDGESETZES nicht zu „kennen“.

²⁹ DENN ausnahmslos JEDER hessische RICHTER und JEDER hessischer Staatsanwalt hat fallbezogen gegen das BESTEHENDE GRUNDRECHT meiner Mandantin auf informationelle Selbstbestimmung VORSÄTZLICH verletzend verstoßen in „seinen“ Justizentscheidungen VERSTOSSEN. Würde folglich in nur EINEM dieser Fälle nach Recht und Gesetz, sowie unter EINBEZIEHUNG des ausgeübten GRUNDRECHTS meiner Mandantin entschieden worden sein, so wäre DAMIT ZUGLEICH – seitens der JUSTIZ der Beweis geführt – dass ALLE „Urteile“, welche unter VERLETZUNG des GRUNDRECHTS meiner Mandantin „entschieden“ wurden: (1)beweisüberführt GRUNDRECHTSverletzend gefällt wurden, und zudem mittels Begehung von STRAFTATEN, vgl. § 257 StGB; §§ 258a, 258 StGB; § 339 StGB.

³⁰ Diese Justiz-TÄTER haben sich u.a. jeweils der **VORSÄTZLICHEN Begünstigung im Amt**, sowie der **VORSÄTZLICHEN Strafvereitelung im Amt** – unwiderlegbar – strafbar SCHULDIG gemacht; vgl. § 257 StGB; §§ 258a, 258 StGB. ←Strafmaß: jeweils bis zu 5 Jahre HAFT. Eine diesbezügliche Verurteilung kostet diese Justizverbrecher sowohl ihr AMT, als auch ihre PENSION. Zudem ist jeder dieser Benannten ein **BEWEISÜBERFÜHRTER STRAFTÄTER!**

³¹ Vgl. **§ 31 BVerfGG i.V.m. Urteil des BVerfG vom 15. Dezember 1983 - 1 BvR 209/83, i.V.m. Art. 2 I, i.V.m. Art. 1 II GG**

³² Die KORRUPTTE Justiz verletzte in ALLEN gut 60 Justizentscheidungen VORSÄTZLICH das GRUNDRECHT aus Art. 103 I GG (rechtliches Gehör), UM das weitere GRUNDRECHT meiner Mandantin auf informationelle Selbstbestimmung NICHT in ihre „Urteilsfindung“ mit einbeziehen zu müssen. Und solche JustizVERBRECHER schützen Sie, **Frau BVerfG-VIZEPRÄSIDENTIN Dr. König???**

³³ Bereits Anfang der 1980er hieß es unter Juristen, dass **das Bundesland HESSEN das KORRUPTESTE Bundesland in Deutschland sei**; und diesbezüglich „absolut gesehen“ nur noch von der KORRUPTHEIT in „Wiesbaden“ getoppt werden würde. **An der verbrecherischen KORRUPTHEIT dieses Bundeslandes HESSEN hat sich leider BIS HEUTE nichts geändert**, was vorliegender Fall beweist. **GRUND:** das BVerfG „deckt“ in objektiv RECHTSSTAAT-GEFÄHRDENDER WEISE die hessischen JUSTIZVERBRECHEN, vgl. vorliegenden Fall. DAS IST VERBRECHERISCH und wird dem Richteramt beim BUNDESVERFASSUNGSGERICHT in keinsten Weise gerecht.

³⁴ Der sich u.a. gemäß § 257 StGB; §§ 258a, 258 StGB; § 339 StGB beweisüberführt STRAFBAR GEMACHT HAT.

³⁵ Zudem sei die Frage erlaubt, ob dem BUNDESVERFASSUNGSGERICHT eigentlich Art. 3 I GG bekannt ist???. Die Justiz unter Einschluss des BUNDESVERFASSUNGSGERICHT, begehen als auch dahingehend fortgesetzt VORSÄTZLICH GRUNDRECHTSverletzungEN, um eine strafrechtliche Verfolgbarkeit der gut 30 hessischen Richter und Staatsanwälte zu vereiteln, welche bereits zuvor fallbezogen den deutschen Rechtsstaat KOMPLETT ABGESCHALTET haben.

³⁶ Wie bereits Herr LOSTA Dr. Thoma, hat sich Frau Dr. König, in Ausübung ihres AMTES als VIZEPRÄSIDENTIN des BVerfG – unwiderlegbar bewiesen – SCHWERSTER STRAFTATEN u.a. gemäß § 257 StGB; §§ 258a, 258 StGB; § 339 StGB beweisüberführt STRAFBAR GEMACHT HAT, und **in Ausübung ihres Amtes** – in VORSÄTZLICH rechtsstaat-gefährdender und verbrecherischer Begehungsweise maßgeblich zu dieser fallbezogenen **KOMPLETTABSCHALTUNG des deutschen RECHTSSTAATES durch die JUSTIZ beigetragen.** ← und eine solch beweisüberführte FEINDIN unseres GRUNDGESETZES lassen wir weiter VIZEPRÄSIDENTIN des BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS sein? **Sind Sie eigentlich alle KOMPLETT „VERRÜCKT“ GEWORDEN???** Denn das ist doch UNTRAGBAR und **untergräbt jedes bürgerseitige Vertrauen in den RECHTSSTAAT auf NULL reduzierend.**

³⁷ mit „Sie“ sind die DIREKT und INDIREKT Fallverantwortlichen gemeint.

³⁸ Meiner Mandantin und mir

³⁹ Also die **GESAMTE hessische Zivil- und Strafjustiz des GESAMTEN BUNDESLANDES Hessen**; UND die hessische JUSTIZ hat diese Straftaten und Grundrechtsverletzungen zudem INSTANZENÜBERGREIFEND verbrochen, sodass der „rechtsstaatliche Instanzenzug“ zur bloßen „HÜLLE“ ohne rechtsstaatliche Bedeutung wurde und weiter ist.

⁴⁰ Wie zeigt sich diese **KOMPLETTABSCHALTUNG des deutschen RECHTSSTAATES konkret?** Antwort 1: Meine Mandantin und der Unterfertigende sind fallbezogen ALL unserer RECHTE beraubt, sowie all unserer GRUND- und MENSCHENrechte. Anders ausgedrückt: die JUSTIZ hat uns faktisch für „VOGELFREI“ erklärt. Antwort 2: Die konkreten Auswirkungen **dessen** sind: **1.** Die hessische Justiz **wendet** (aus strafrechtlichen **Begünstigungsmotiven**, etc. zugunsten ihrer sich – beweisüberführt – strafbar gemacht habenden AMTSKOLLEGEN) **einschlägiges** Recht & Gesetz einfach NICHT an; ebenso NICHT die falleinschlägigen GRUND- und MENSCHENrechte –. DENN, dass meine Mandantin ihr **GRUNDRECHT auf informationelle Selbstbestimmung** ausgeübt hat, und dies falleinschlägig und urteilsrelevant ist, ist bewiesen und feststehend „ENDE“ (denn mehr gibt es rechtlich hierbei nicht zu berücksichtigen)–. **PLUS 2.** Die hessische Justiz vereitelt uns seit über VIER JAHREN – **zur strafrechtlichen BEGÜNSTIGUNG ihrer AMTSKOLLEGEN** - **jeden** fallbezogenen ZUGANG zum „RECHTSSTAAT“, rechtsstaatlicher Hilfe, womit die JUSTIZ vorsätzliche MENSCHENRECHTSverletzungEN zulasten meiner Mandantin und mir seit über VIER JAHREN begeht. Mehr als 60 falleinschlägige STRAFANZEIGEN des Unterfertigenden wurden und WERDEN seit über VIER JAHREN einfach **NICHT** bearbeitet, und somit eine strafrechtliche VERURTEILUNG dieser Täter in schwarzer Robe UNMÖGLICH

MACHT. **PLUS 3.** Die hessische Justiz verweigert **INSTANZENÜBERGREIFEND** die ANWENDUNG von einschlägigem Recht und Gesetz, sowie der einschlägigen Grund- und Menschenrechte, weshalb JEDER INSTANZENZUG zur – rechtsstaatlich inhaltsLEEREN – Formsache, ohne rechtliche und rechtsstaatliche Bedeutung VERKÜMMERT ist. **PLUS 4.** Die hessische Justiz verweigert uns fallbezogen auch jeden ZUGANG zu einem rechtsstaatlichen Verfahren, um uns belastende Urteile rechtsstaatlich überprüfen (lassen) zu können.

⁴¹ Diese **vorsätzliche** NICHTBERÜCKSICHTUNG des GRUNDRECHTS durch die Gerichte und StAen bewirken die Benannten dadurch, indem sie einfach VORSÄTZLICH, sowie vorsätzlich GRUNDRECHTSverletzend gegen Art. 103 I GG verstoßen, und damit eine WEITERES GRUNDRECHT verletzen, nämlich den Anspruch von uns Bürgern auf rechtliches Gehör vor Gericht und Staatsanwaltschaften. AUCH HIERAUS hat das BUNDESVERFASSUNGSGERICHT in ganzen ACHT darauf gerichteten Verfassungsbeschwerden des Unterfertigten KEIN Vorliegen einer begangenen Verletzung des GRUNDRECHTS nach Art. 103 I GG ableiten können (= ERNEUTE GRUNDRECHTSVERLETZUNG der JUSTIZ, sowie des BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS höchst-selbst).

⁴² Zum besseren Verständnis: BITTE stellen Sie sich z.B. vor, die POLIZEI würde fortgesetzt – unter VERLETZUNG ihres Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG), IHRE WOHNUNG ein Mal pro Woche stürmen. Doch, trotz dass Sie begründet und beweisbelegt den fortgesetzten Verstoß gegen Ihr Grundrecht aus Art. 13 GG gegenüber dem „staatlichen Gewaltmonopol“ RÜGEN, finden Sie bei der von Ihnen angerufenen JUSTIZ KEIN GEHÖR. Stattdessen URTEILT die JUSTIZ fortgesetzt dahingehend, das trotz objektiver Einschlägigkeit IHRES in Art. 13 GG kodifizierten GRUNDRECHTS, weder ein Gesetzesverstoß, noch ein Grundrechtsverstoß (gegen Art. 13 GG) vorliegend sei. ◀ und basierend auf dieser VORSÄTZLICH strafbar und GRUNDRECHTSVERLETZENDEN Justizentscheidung, stürmt die POLIZEI Ihre Wohnung weiter mindestens einmal pro Woche, und damit VORSÄTZLICH gegen Ihr GRUNDRECHT aus Art. 13 GG verstoßend. (Wären Sie z.B. ein „Terrorist“, dann wäre die VERLETZUNG Ihres GRUNDRECHTS aus Art. 13 GG natürlich einschränkbar. Doch dies soll in unserem gewählten Analog-Beispiel NICHT der Fall sein.)

⁴³ uns = meiner Mandantin und mir

⁴⁴ Sehr geehrte Frau Dr. König, Sie versehen Ihr hohes Amt beim BUNDESVERFASSUNGSGERICHT. In diesem Fall sollte Ihnen die Unterschiedlichkeit z.B. zum NATIONALSOZIALISTISCHEN VOLKSGERICHTSHOF schon geläufig sein! Folglich haben Sie – entgegen Ihrer beweisbelegt begangenen STRAFTATEN – unser GRUNDGESETZ, sowie die bürgerseitig kodifizierten und mit dem RECHTSSTAAT korrespondierenden bürgerlichen GRUND- und MENSCHENRECHTE zu SCHÜTZEN, **und NICHT zu VERLETZEN**, wie BEWEISBELEGT von Ihnen, Frau BVerfG-VIZEPRÄSIDENTIN Dr. König, **WIEDERHOLT und PERSÖNLICH vorsätzlich VERBROCHEN worden**, vgl. fallbezogen von Frau Dr. König PERSÖNLICH + WIEDERHOLT durch – Nichtannahme – entschiedene VERFASSUNGSBESCHWERDEN des Unterfertigten, im Abgleich mit den Verfassungsbeschwerden des Unterfertigten und seiner Mandantin, welche Frau Bundesverfassungsgericht-VIZEPRÄSIDENTIN Dr. König, wiederholt UNTER vorsätzlicher VERLETZUNG IHRES AMTES als VIZEPRÄSIDENTIN des BVerfG, NICHT zur Entscheidung angenommen hat.

⁴⁵ BITTE sehen Sie dem Unterfertigten nach, dass sich **der SICHER GRÖSSTE JUSTIZ-WILLKÜR-SKANDAL der deutschen „Nachkriegszeit“** – aus Sicht des Unterfertigten – leider nicht kürzer darstellen lässt.

⁴⁶ Also der RA-Kanzlei „We....“ aus Wiesbaden, sowie deren – niemals nachgewiesenen Mandantin – einer US-Bank.

⁴⁷ vgl. **Urteil des BVerfG vom 15. Dezember 1983 - 1 BvR 209/83**

⁴⁸ **Dies führt gemäß § 31 BVerfGG zu einer GRUNDGESETZLICHEN BINDUNGSWIRKUNG, gegen welche AUCH die HESSISCHE JUSTIZ, und AUCH das diesbezüglich mit VERFASSUNGSBESCHWERDEN „angerufene“ BUNDESVERFASSUNGSGERICHT NICHT verstoßen darf.** Beispiel: So wie der Staat gemäß Art. 13 GG (= Unverletzlichkeit der Wohnung) NICHT Ihr GRUNDRECHT nach **Art. 13 GG** verletzen darf, so darf der STAAT auch **nicht** gegen das GRUNDRECHTSGLEICHE RECHT von uns Bürgern auf *informationelle Selbstbestimmung* verstoßen, welches – vom BUNDESVERFASSUNGSGERICHT entschieden(!), unmittelbar in **§ 31 BVerfGG i.V.m. Art. 2 I, i.V.m. Art. 1 II GG – grundrechtsschützend – zugunsten von uns Bürgern seinen RECHTLICH und GRUNDGESETZLICH bindenden AUSDRUCK findet**, vgl. **Urteil des BVerfG vom 15. Dezember 1983 - 1 BvR 209/83.**

⁴⁹ vgl. **Urteil des BVerfG vom 15. Dezember 1983 - 1 BvR 209/83**

⁵⁰ Vgl. Urteil~~E~~ der 4. Zivilkammer des LG Wiesbaden, Az. 4 O 719/20 e.V.-Verfahren, Az. 4 O 2410/20 Hauptsacheverfahren, also der 4. Zivilkammer des LG Wiesbaden, welcher Frau LG-Richterin „We...“, **also die SCHWESTER/TANTE/TANTE** der sich vorsätzlich STRAFBAR gemacht habenden „RA-Kanzlei We...“ angehört.

⁵¹ **PRO Behauptung** eines z.B. Datenschutzverstoßes der RA-Kanzlei We... 250.000,-- EUR Geldstrafe, ersatzweise 6 Monate JustizHAFT, vgl. Urteil der 4. Zivilkammer des LG Wiesbaden, Az. 4 O 719/20 e.V.-Verfahren, bzw. Az. 4 O 2410/20 das Hauptsacheverfahren betreffend.

⁵² Vgl. Art. 2 I, Art. 1 I GG i.V.m. **§ 31 BVerfGG** i.V.m. dem sog. „Ersten Volkszählungsurteil“ des BVerfG aus dem Jahre 1983, vgl. **Urteil vom 15. Dezember 1983 - 1 BvR 209/83 = GRUNDSATZurteil des BVerfG betreffend den GRUNDRECHTSgleichen Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung.**

⁵³ Gedankliche und rechtliche Gegenprobe: Würde das VERWANDTEN-Gericht der RA-Kanzlei „We...“ aus Wiesbaden das ausgeübte GRUNDRECHT meiner Mandantin auf informationelle Selbstbestimmung BEACHTET haben, so hätte das VERWANDTEN-Gericht NICHT urteilen KÖNNEN, ihre Verwandten, die RA-Kanzlei „We...“ aus Wiesbaden, hätten u.a. KEINEN EINZIGEN DATENSCHUTZVERSTOSS begangen. ← Und da nachfolgend auch in ALLEN weiteren STRAFANZEIGEN gegen die fallbezogen korrupt geurteilt habenden StAe und Richter **der VERSTOSS gegen das ausgeübte GRUNDRECHT meiner Mandantin BEWEISBELEGT vorgetragen wurde**, und die hierüber JUSTITIELL zu findenden StAe und Richter GLEICHFALLS unter vorsätzlichem VERSTOSS gegen das AKTIV ausgeübte GRUNDRECHT meiner Mandantin ihre Justizentscheidung gefällt haben, HABEN folglich ALL diese fallbezogen entschieden habenden Richter und Staatsanwälte VORSÄTZLICH strafbar gegen das ausgeübte GRUNDRECHT meiner Mandantin VORSÄTZLICH verstoßen, und sich damit u.a. sowohl der strafbaren BEGÜNSTIGUNG im AMT (§ 257 StGB, Strafraumen 5 JAHRE), sowie der vorsätzlichen STRAFVEREITELUNG im AMT (§§ 258a, 258 StGB, Strafraumen 5 JAHRE) strafbar gemacht. ALLE fallbezogen entschieden habenden Richter und Staatsanwälte haben damit – unwiderlegbar bewiesen – die ihnen per Strafanzeige – beweisbelegt - zur Last gelegten STRAFTATEN begangen. Und das BUNDESVERFASSUNGSGERICHT, konkret u.a. **Frau BVerfG-VIZEPRÄSIDENTIN Dr. König**, hat ALL diese beweisüberführten JUSTIZ-VERBRECHER in schwarzer Robe **AMNESTIERT, ohne dazu auch nur im Geringsten tatsächlich und/oder rechtlich befugt zu sein.**

⁵⁴ Ein Beispiel: Strafanzeige gegen den LOSTA Dr. Thoma. Die hessische Justiz sprach so lange instanzübergreifend ihren AMTSKOLLEGEN Dr. Thoma von JEDER Schuld frei, bis der Fall schließlich in einem sog. Klageerzwingungsverfahren übergang. DOCH DA die von Herrn LOSTA Dr. Thoma begangenen und vom unterfertigten angezeigten STRAFTATEN so UNÜBERSICHTLICH sind, also bereits JEDER LAIE die STRAFBARKEIT von Herrn LOSTA Dr. Thoma erkennt, FÄLLT das OLG-Frankfurt a.M. (Strafabteilung) seit nunmehr einem ¾ JAHR KEINE ENTSCHEIDUNG, obgleich ALLE Förmlichkeiten, Einholungen, Stellungnahmen, etc. abgeschlossen dem OLG Frankfurt a.M. seit einem ¾ JAHR VORLIEGEN. Das ist der EINZIGE Grund, weshalb dieser BEWEISÜBERFÜHRTE STRAFTÄTER und beweisbelegte GEGNER des deutschen Rechtsstaates, noch weiter im AMT als LEITENDER OBERSTAATSANWALT über uns Bürger „richten“ darf. ← das ist doch ein UNHALTBARER und zugleich JEDES Vertrauen in den RECHTSSTAAT untergrabender UNRECHTS-ZUSTAND. Dieser Mann ist ein BEWEISÜBERFÜHRTER STRAFTÄTER (Strafmaß mindestens 2 mal FÜNF JAHRE!).

⁵⁵ Frau „LG-Wiesbaden-Richterin **We...**“ ist Richterin der wiederholt fallbezogen geurteilt habenden 4. Zivilkammer des LG Wiesbaden UND ZUGLEICH die **Schwester/Tante/Tante** von drei Kanzleiangehörigen der „RA-Kanzlei We...“ aus Wiesbaden. EINE VERURTEILUNG der Verwandten (= „RA-Kanzlei We...“ aus Wiesbaden) hätte dazu geführt, dass die „RA-Kanzlei We...“ aus Wiesbaden einen Schadensersatz in MILLIONENHÖHE an meine Mandantin hätte ZAHLEN MÜSSEN! (was dem zusätzlichen US-Bezug des Falles geschuldet ist. DENN meine Mandantin beabsichtigte und unternahm alles Notwendige dafür, um bezüglich der VORSÄTZLICHEN Verletzung ihres aktiv ausgeübten Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung, durch die US-Bank, von dieser Schadensersatz zu fordern, wozu meine Mandantin MICH als ZEUGE dieser Straftaten benötigte, was mir jedoch das VERWANDTEN-GERICHT der „RA-Kanzlei We...“ aus Wiesbaden STRAFBEWÄHRT VERBOTEN hat; **pro Behauptung** z.B. eines Datenschutzverstoßes der „RA-Kanzlei We...“ aus Wiesbaden, droht dem Unterfertigten ein STRAFGELD von 250.000,-- EUR, ersatzweise 6 MONATE JustizHAFT, unter gleichzeitigem Ausschluss jedes Fortsetzungszusammenhangs. ← Da kann man nur sagen: wenn Sie Ihren Verwandten in gleicher Weise helfen wollen, dann werden Sie RICHTER. Dank unseres BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS genießen Sie damit absolute NARRENFREIHEIT; und dies von vornherein SANKTIONSLÖS!

⁵⁶ Urteil der 4. Zivilkammer des LG Wiesbaden, Az. 4 O 719/20 e.V.-Verfahren, sowie Az. 4 O 2410/20 betreffend das Hauptsacheverfahren

⁵⁷ Z.B. der strafbaren BEGÜNSTIGUNG (§ 257 StGB), sowie der vorsätzlichen RECHTSBEUGUNG, § 339 StGB, sowie weiterer Straftaten.

⁵⁸ BITTE berücksichtigen Sie dabei, dass ja das BESTEHEN und die zu beachtende GÜLTIGKEIT des von meiner Mandantin ausgeübten GRUNDRECHTS auf informationelle Selbstbestimmung – unverrückbar beweisbelegt – vorliegend war und ist! Und wenn ich als Richter /StA hiergegen – trotz Einschlägigkeit – VORSÄTZLICH verstoße, dann begehe ich als Richter /StA eine STRAFTAT, und im vorliegenden Fall zudem eine GRUNDRECHTSVERLETZUNG.

⁵⁹ Frau „LG-Wiesbaden-Richterin **We....**“ ist Richterin der wiederholt fallbezogen geurteilt habenden 4. Zivilkammer des LG Wiesbaden UND ZUGLEICH die **Schwester/Tante/Tante** von drei Kanzleiangehörigen der „RA-Kanzlei **We...**“ aus Wiesbaden. EINE VERURTEILUNG der Verwandten (= „RA-Kanzlei **We....**“ aus Wiesbaden) hätte dazu geführt, dass die „RA-Kanzlei **We....**“ aus Wiesbaden einen Schadensersatz in MILLIONENHÖHE an meine Mandantin hätte ZAHLEN MÜSSEN! (was dem zusätzlichen US-Bezug des Falles geschuldet ist. DENN meine Mandantin beabsichtigte und unternahm alles Notwendige dafür, um bezüglich der VORSÄTZLICHEN Verletzung ihres aktiv ausgeübten Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung, durch die US-Bank, von dieser Schadensersatz zu fordern, wozu meine Mandantin MICH als ZEUGE dieser Straftaten benötigte, was mir jedoch das VERWANDTEN-GERICHT der „RA-Kanzlei **We....**“ aus Wiesbaden STRAFBEWÄHRT VERBOTEN hat; **pro Behauptung** z.B. eines Datenschutzverstoßes der „RA-Kanzlei **We....**“ aus Wiesbaden, droht dem Unterfertigten ein STRAFGELD von 250.000,-- EUR, ersatzweise 6 MONATE JustizHAFT, unter gleichzeitigem Ausschluss jedes Fortsetzungszusammenhangs. **← Da kann man nur sagen: wenn Sie Ihren Verwandten in gleicher Weise helfen wollen, dann werden Sie RICHTER. Dank unseres BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS genießen Sie damit absolute NARRENFREIHEIT; und dies von vornherein SANKTIONSLÖS!**

⁶⁰ Bitte berücksichtigen Sie dabei, dass ja meine Mandantin in ihrem gewollten Schadensersatzprozess gegen die US-Bank (= die angebliche, aber NIEMALS nachgewiesene „Mandantin“ der RA-Kanzlei **We....**) mich, den Unterfertigten, ZWINGEND als **ZEUGE** benötigt hat. Doch die KORRUPTIONS-Entscheidung des VERWANDTengerichts der RA-Kanzlei **We....** aus Wiesbaden VERBOT dem Unterfertigten ja fortgesetzt STRAFBEWÄHRT als ZEUGE meiner Mandantin vor einem US-Gericht aussagen zu können. Folglich musste ich, dass meine Zeugenstellung verhindernde Korruptionsurteil der 4. ZK des LG Wiesbaden zu Fall bringen, und dies zudem unter Beachtung der in den USA geltenden Verjährungsfristen.

⁶¹ Also z.B. die RA-Kanzlei **We....** aus Wiesbaden, oder die Richter der 4. ZK des LG Wiesbaden

⁶² JEDER Richter oder Staatsanwalt, welcher wegen BEGÜNSTIGUNG und/oder wegen Strafvereitelung im Amt verurteilt wird, verliert sein AMT und seine PENSION. **←** Doch über diese KONSEQUENZEN waren die sich der vorsätzlichen Begünstigung und der Strafvereitelung im AMT schuldig machenden Richter und StAe VOR Tatbegehung konkret informiert. Dann dürfen diese sich VORSÄTZLICH zur Begehung von STRAFTATEN im AMT entschlossen habenden Richter und Staatsanwälte sich folglich NICHT wundern, wenn dies mit ihrem RAUSSCHMISS aus der Justiz quittiert wird. Werden Sie dann eben Rechtsanwalt, oder gehen Sie in die Wirtschaft.

⁶³ *Sehr geehrte Leser, vorliegend führt Ihnen der Unterfertigte lediglich EINE von ZIG begangenen STRAFTATEN und GRUNDRECHTS-VERLETZUNGEN der hessischen JUSTIZ aus. Daneben hat fallbezogen die entschieden habende JUSTIZ noch eine VIELZAHL weiterer SCHWERSTER Straftaten IM AMT begangen, wie z.B. Mittäterschaftlicher Prozessbetrug, Beihilfe zum Prozessbetrug (der Datenverarbeitungsstelle „W.“, Betrug, Nötigung, Rechtsbeugung und und und; UND neben der JUSTIZ-KOLLEKTIV begangenen Verletzung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung, hat die JUSTIZ meiner Mandantin und mir ZUDEM JEDEN ZUGANG zu einem RECHTSSTAATLICHEN VERFAHREN seit über VIER JAHREN grundrechtsverletzend und RECHTSSTAATGEFÄHRDEND VERLETZT; und und und!*

⁶⁴ Vgl. § 31 BVerfGG i.V.m. dem sog. Ersten Volkszählungsurteil des BVerfG aus 1983, **1 BvR 209/83, i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG**. Im Internet jederzeit abrufbar unter:

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/1983/12/rs19831215_1bvr020983.html

⁶⁵ JEDER der vom Unterfertigten angezeigten und BEWEISÜBERFÜHRTEN Justiz-STRAFTÄTER würde im Falle einer strafrechtlichen VERURTEILUNG (← nach „Recht und Gesetz“ (1) sein AMT verlieren, sowie (2) seine PENSION verlieren. Eben weil die benannten hessischen Richter /StAe derart SCHWERE STRAFTATEN VORSÄTZLICH begangen haben)

⁶⁶ Wir erinnern uns an die gesetzliche BINDUNGSWIRKUNG von § 31 BVerfGG, wonach Urteile des BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS (hier: BVerfG aus 1983, **1 BvR 209/83**) – auch für Richter und Staatsanwälte – **BINDENDE** Wirkung entfalten. Richter und StAe MÜSSEN bei ihrer Urteilsfindung – GESETZLICH ZWINGEND – daher bei Einschlägigkeit das korrespondierende URTEIL des BVerfG bindend-verpflichtend in ihre Urteilsfindung mit einbeziehen.

⁶⁷ Gegenstand der Verfassungsbeschwerden der Mandantin und des Unterfertigten sind und waren dabei: **(1) VORSÄTZLICH** verletzender Verstoß der JUSTIZ gegen das falleinschlägige GRUNDRECHT auf informationelle Selbstbestimmung, plus (2) Grund- und menschenrechtsverletzende **KOMPLETT-ABSCHALTUNG des deutschen RECHTSSTAATES durch die fallentschieden habende hessische Justiz, was KONKRET die vorsätzliche Verletzung der Ihnen vorstehend auf Seite 1 ausgeführten Grund- und Menschenrechtsverletzungen (1 bis 3) mit beinhaltet.**

⁶⁸ Mittels vorsätzlich grundrechtsverletzender **AMNESTIERUNG** dieser beweisüberführten hessischen Justiz-STRAFTÄTER, und GRUNDGESETZ-VERLETZER, vgl. „Täter“-Liste, wozu das BUNDESVERFASSUNGSGERICHT – fallbezogen – überhaupt KEINE rechtliche/gesetzliche RECHTSGRUNDLAGE hat. Der Bundespräsident kann AMNESTIEREN, aber NICHT das BUNDESVERFASSUNGSGERICHT.

⁶⁹ Das BVerfG, vertreten u.a. durch Frau Dr. König, hat mit der Nichtannahme der 6. Verfassungsbeschwerde des Unterfertigten GLEICHZEITIG die gut 30 – beweisüberführten FEINDE unseres RECHTSSTAATES – einfach **AMNESTIERT**. Mit welchem Recht haben Sie, Frau Dr. König, diese AMNESTIERUNG vorgenommen? Stimmt! Auch dies war vorsätzlich strafbar, gesetzwidrig, sowie grund- und menschenrechtverletzend.

⁷⁰ **vgl. 5te und 6te Verfassungsbeschwerde des Unterfertigten**

⁷¹ **Hätte sie denn anderenfalls WIEDERHOLT und PERSÖNLICH vorsätzlich grundrechtsverletzend die KOMPLETTABSCHALTUNG des deutschen RECHTSSTAATES durch die JUSTIZ „GEDECKT“? (= strafrechtliches Motiv) Wohl nicht!**

⁷² Vgl. die fallbezogenen Verfassungsbeschwerden 1 bis 6 des Unterfertigten, sowie die gegen Frau Dr. König bei der StA Karlsruhe eingelegte STRAFANZEIGE.

⁷³ Straftaten wie u.a. Begünstigung im Amt, § 257 StGB,

⁷⁴ Diese Personen verstoßen ja auch fortgesetzt VORSÄTZLICH gegen ihren richterlichen Amtseid (§ 5 HRiG), und die hessische oberste Justizverwaltung rührt KEINEN Finger. Dann gestatten Sie mir bitte die Frage: Welche Bindungswirkung hat denn heutzutage dann noch ein abgelegter **richterlicher Amtseid**? Für uns BÜRGER hat eine eidliche Falschaussage massive strafrechtliche Konsequenzen! Und gleichzeitig sollen Richter und Staatsanwälte – die vorsätzlich gegen ihren richterlichen Amtseid VERSTOSSEN HABEN – dafür strafrechtlich NICHT zur Verantwortung gezogen werden?; vgl. 5te und 6te Verfassungsbeschwerde des Unterfertigten. Und wie soll dies z.B. mit Art. 3 I GG vereinbar sein? Deshalb verwendete ich bereits an anderer Stelle die Formulierung „Staat im Staate“. Ergänzend wird auf den bereits ausgeführten BESCHLUSS des BVerfG instruktiv hingewiesen, **BVerfG Az. 2 BvR 723/20, Beschluss vom 11. Februar 2022**, im Internet abrufbar unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2022/02/rk20220211_2bvr072320.html .

⁷⁵ Denn eine funktionierende DEMOKRATIE westlicher Prägung ist OHNE funktionierenden RECHTSSTAAT nicht herzustellen.

⁷⁶ ja, Sie haben richtig gelesen. ANZEIGENERSTATTER (wegen Beleidigung) sind jeweils die beweisüberführten TÄTER dieser fallbezogenen KOMPLETT-ABSCHALTUNG des deutschen RECHTSSTAATES!!! **Während diese Strafanzeigen – welche DEUTLICH jüngeren Datums sind als die Strafanzeigen des Unterfertigten** - GEGEN die ANZEIGENERSTATTER, mit höchstem Arbeitseifer der JUSTIZ verfolgt werden, rührt die JUSTIZ betreffend der begründet beweisbelegt eingelegten Strafanzeigen KEINEN Finger (= Verstoß gegen das Menschenrecht auf Zugang zu einem rechtsstaatlichen Strafverfahren gegen diese beweisüberführten Justiz-STRAFTÄTER). Und dies DECKT unser BUNDESVERFASSUNGSGERICHT fortgesetzt, und begeht höchst-selbst WEITERE Grund- und Menschenrechtsverletzungen zulasten meiner Mandantin und mir VORSÄTZLICH!

⁷⁷ Daran wird auch das BUNDESVERFASSUNGSGERICHT NICHTS ändern können. DENN, dass die **KOMPLETT-ABSCHALTUNG des DEUTSCHEN RECHTSSTAATES durch die JUSTIZ das SCHWERSTE VERBRECHEN ist**, was die JUSTIZ zulasten von uns Bürgern überhaupt begehen kann, ist eine feststehende TATSACHE, bezüglich derer die JUSTIZ um eine STRAFRECHTLICHE ERMITTLUNG und VERURTEILUNG dieser Justiz-Verbrecher NICHT herumkommt. Solange Sie folglich DENNOCH **NICHT** die beweisüberführten gut 30 hessischen Richter und Staatsanwälte strafrechtlich verfolgen und verurteilen, welche – zusammen mit Ihnen, **Frau Dr. König** – diese **KOMPLETT-ABSCHALTUNG des deutschen RECHTSSTAATES** fallbezogen zu verantworten haben, wird folglich auch der BEWEIS der BEFANGENHEIT zulasten eines **JEDEN RICHTERS bestehen bleiben**, welcher in seinen **nationalsozialistisch-gleich-wirkenden SCHAUPROZESSEN (bezüglich derer bereits VOR VERHANDLUNGSBEGINN das URTEIL FESTSTEHT)**, **gegen den Unterfertigten** , **NICHT ZUVOR** auch gegen die BENANNTEN Straftäter in richterlichem/staatsanwaltschaftlichen Gewande STRAFANZEIGE erhoben und dafür gesorgt ist, dass diese benannten STRAFTÄTER für ihre begangenen Straftaten auch mit der VOLLEN HÄRTE des Gesetzes VERURTEILT wurden.

*RECHTSSTAAT, DEMOKRATIE und GRUNDGESETZ sind keine „Selbstläufer“,
sondern WERTE, welche uns nur dann erhalten bleiben,
wenn wir uns wachsam und wehrhaft für deren Bewahrung einsetzen! - A.B. Appelt -*